Baierns
Konkordat

unter

besonderer Beziehung

auf

Franken.

Eine

historisch-kritische

Zeitschrift

vom

Bibl. Jäck.

Drittes Heft.

Erlangen
bei Palm und Enke
1820.

Verhältnisse des Königreichs Baiern zum päbstlichen Stuhle,

von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten historisch-kritisch entwickelt

vom
Bibliothekar Jäck.

Drittes Heft.

Erlangen
bei Palm und Enke
1820.

4

Vorrede.

Die nach allgemeinem Wunsche bedachtsamen Schritte zur Vollziehung des Konkordats haben auch mich in der Fortsetzung dieser Zeitschrift geleitet. Bis dasselbe verwirklicht werden kann, werde ich die früheren Verhältnisse der 8 Bisthümer zum päbstlichen Stuhle nebst der ganzen Litteratur über die neuen kirchlichen Einrichtungen hinlänglich beleuchtet haben. Erst dann will ich zur Erörterung des Konkordats selbst schreiten.

Kritiken meiner zwei ersten Hefte sind mir ausser der Münchner Litteraturzeitung nicht bekannt. In dieser N. 3. 1819 sind einige faktische Rügen, welche

welche Folgen des entfernten Druckortes sind, von mir mit Dank anzuerkennen; mehrere andere aber könnte ich aus den besten Quellen widerlegen, wenn ich nicht jede Polemik vermeiden wollte, um im ungestörten Genusse des inneren Friedens zu bleiben. Auch in dieses Heft haben sich einige Druckfehler durch die Entfernung des Druckortes eingeschlichen. So z. B. ist zu lesen: Erzbischof, Bischof, mittelst, Portia, Zallwein, Willibald Prickheimer, Lazarus Spengler, Nuntius, Portia, ꝛc. Der einsichtige Leser mag dieselben vergeben.

Inhalts-Verzeichniß.

1) Das Bisthum Passau — — — Seite 1.

2) — Erzbisthum Salzburg — — — 19.

3) — — — Bamberg — — — 33.

4) Einleitung zum Konkordate und zur Litteratur.

Verhältnisse des Königreichs Baiern zum päbstlichen Stuhle.

(Fortsetzung des dritten Theiles I. Abtheilung.)

§. 90.

Das Bisthum Passau.

Dieses war im strengen Sinne zuerst nur ein Filial des Erzbisthums Lorch bey Linz an der Ens. Mehrere Jahrhunderte hielten sich die Erzbischöffe bald zu Lorch bald zu Passau auf, bis endlich beide Bisthümer von einander getrennt wurden. Dafür sind die Bischöffe von Passau mit der Erweiterung ihres Kirchsprengels über ganz Mähren geraume Zeit entschädigt worden. Auch hatten mehrere derselben durch besondere Begünstigung der Päbste die erzbischöffliche

Gewalt

Gewalt erhalten, obgleich die Erzbischöffe von Salzburg gegen diese willkührlichen päbstlichen Eingriffe in ihre bestens erworbenen Rechte und in die gesetzliche Kirchenverfassung Baierns sich kräftigst auflehnten. In den letzten Jahrhunderten bemühten sich noch einzelne Bischöffe ein Gleiches zu erringen; doch sie begnügten sich mit der bloßen Unmittelbarkeit von dem Erzbisthume Salzburg unter fortdauerndem Beywohnen der Synoden um so mehr, als auch der Reichstag aus Besorgniß, ihnen einen höheren Rang auf der Fürstenbank bewilligen zu müssen, widersprach. Daselbst saßen sie zwischen Regensburg und Trident — auf den baierischen Kreistagen aber zuletzt nach dem Bischoffe von Regensburg vor dem Probste von Berchtolsgaden. Der alte Reichsmatrikularanschlag war 18 Reiter und 78 Fußgänger oder 528 fl. — das Kammerziel nach Büsching 94 Rthlr. 63 kr. Das Wappen war ein springender rother Wolf im silbernen Felde. Das Domkapitel zählte 15 Kapitulare und 9 Domizellare, von welchen letzteren jedoch eine Stelle zur Unterhaltung der Donaubrücke unbesetzt blieb. Bis zum J. 1625 waren noch bürgerliche Gelehrte unter den adelichen Domherrn — seitdem aber haben diese jene verdrängt weder zum Besten des Unterthanen noch

der

der Wissenschaften, wie der allgemeine Ruf des Bisthums bis zur Säcularisation hinlänglich erprobte. (S. Wagner's Aussichten der Bewohner Passau's nach dem Eintritte der churbaier. Regierung. 1803. 8.)

§. 91.

Je enger die Bischöffe von Passau sich an den römischen Hof anschloßen, desto mehr nahm dieser von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten Veranlassung, die wesentlichsten Rechte des Bisthums als die seinigen zu betrachten. Schon Vivilo, der erste Bischoff von Passau, wurde vom P. Gregor III. im J. 740 durch den päbstl. Gesandten Bonifaz eingesetzt, nachdem er als Erzbischoff zu Lorch 737 von den Hunnen war verjagt, und vom Herzog Odilo herbeigerufen worden. Seine eifrige Folgsamkeit nach den Anordnungen der Päbste Gregor und Zacharias veranlasste, daß seines Namens in deren Decretalbriefen, wie in einem Diplome K. Arnulfs v. J. 898 rühmliche Erwähnung geschah. P. Johann IX. gab dem Herzogthum Mähren einen Bischoff, ohne den Ordinarius von Passau nur zu hören. Urolf, der 7te Bischoff, war der erste, welcher sich der vom P.

Leo

Leo III. angeordneten Wahl des Salzburger Bischoffs Arno zum Erzbischoffe widersetzte, und deswegen von diesem im J. 806 seiner Stelle entsetzt wurde. Er begab sich hierauf nach Rom, und wußte sich dem P. Eugen II. so zu empfehlen, daß er zum apostolischen Vikar und Erzbischoffe von Mähren und Ungarn im J. 824 ernannt, und mit dem Pallium beehrt ward. Sein zweiter Nachfolger Reginar ward zwar auch wegen seiner Widersetzlichkeit gegen Arno's erzbischöfflichen Gewalt entsetzt, aber nach dessen Tode vom P. Paschal I. im J. 822 wieder eingesetzt. Unter dem 14ten Bischoff Richar entstand zwischen dem P. Johann IX. und den südteutschen Bischöffen ein Streit über dessen willkührliche und gesetzwidrige Trennung Mährens von Passau und veranlasste den hartnäckigen Krieg, welcher deswegen im J. 900 zwischen den Baiern und Ungarn geführt werden mußte. Die spätere Ueberzeugung und das offene Bekenntniß des Pabstes von seiner den kanonischen Gesetzen widersprechenden Einsetzung eines Erzbischoffs und dreier Weihbischöffe konnte den Schaden der Baiern nicht gut machen. (Hund. metrop. Sal. 1, 132. Aventin 3, 256 u. 318. Velser 5, 336 et 6, 424. Hansiz 1, 143/8 et 176. Lenz 1, 13.)

§. 92.

§. 92.

Aus besonderer Vorliebe erhob P. Leo VII. im J. 931 den B. Gerhard zum Erzbischoffe *) von Passau, versah ihn mit dem Pallium, erklärte ihn als solchen durch ein päbstliches Breve dem ganzen Königreiche Baiern, forderte die Bischöffe von Salzburg, Regensburg, Freysingen und Brixen durch ein Mandat zur genauen Beobachtung der darin enthaltenen Satzungen und zur ehrfurchtvollen Anerkennung des neuen Erzbischoffs auf, und gab sogar dem Herzoge Eberhard von Baiern den Auftrag, denselben kräftigst zu schützen. Salzburg erhob gegen diese päbstliche Willkühr so nachdrückliche Beschwerden, daß P. Leo VII. und sein Nachfolger Agapet II. sich genöthigt sahen, die erzbischöffliche Gewalt über Mähren, Ungarn, Oesterreich und Illyrien zwischen Salzburg und Passau durch den Abt Hademar von Fuld als päbstlichen Bevollmächtigten theilen zu lassen, und mittels einer Bulle vom J. 946, welche zu Rom ausgefertigt wurde, zu bestätigen. P. Benedict VI. wider-

*) Buchinger in seiner Geschichte v. Passau, I. 102 läßt ihn ohne Grund nur für seine Person die erzbischöffliche Würde erlangen.

widerrief diesen Spruch seiner Vorgänger im J. 972, und erkannte nur Friedrich von Salzburg zugleich als Erzbischoff von Ober- und Nieder-Ungarn. Allein P. Benedict VII. änderte im J. 974 auch diese Verfügung wieder ab. Der vom ungarischen Könige Geisa eingeladene Bischoff Pilegrin zu Passau hatte nämlich kaum den Pabst von seiner zunehmenden Bekehrung der Heiden in Ungarn benachrichtigt, um Verleihung des erzbischöfflichen Palliums und um Bestätigung der alten Freiheiten seiner Kirche gebeten, so erhielt er auch alles mit der erzbischöffl. Würde über Nieder-Ungarn bewilligt, und zugleich eine neue Diözesanabtheilung zwischen Salzburg und Passau. (Lunig Spic. eccl. II. Cont. I. Hansiz 1, 191/9 et 211. Chronicon Reichersperg. ad a. 944. Hund. metrop. Salisb. — Falkensteins Gesch. v. Baiern. Buchinger schweigt von Pilegrins uns wichtigsten Handlungen. Lenz 1, 16.)

§. 93.

B. Altmann ließ sich als päbstlichen Legaten gebrauchen, und folgte im J. 1074 dem Befehle P. Gregors VII., die verehelichten Priester aus seinem

Sprengel zu verjagen, weswegen K. Heinrich IV. ihn selbst aus demselben verdrängte. Der aus P. Gregors Gebot und B. Altmanns Folgsamkeit entstandene Nachtheil für Baierns Unterthanen war außerordentlich groß. Die Bischöffe Konrad und Rupert von Passau (1148 — 65) wurden von den Päbsten und Afterpäbsten Victor III. und IV., Alexander III. und Paschal III. bald begünstigt bald geneckt, wie es die Zeitverhältnisse erforderten. Im J. 1220 beratheten sich alle Bischöffe und Prälaten von Baiern auf einer Kirchen-Versammlung zu Passau, wie dem päbstlichen Willen, auf 3 Jahre den zwanzigsten Theil ihres ganzen Einkommens zur Bestreitung dringender päbstlicher Bedürfnisse am leichtesten entsprochen werden könne. B. Gebhard wurde 1232 durch den päbstlichen Gesandten Albert v. Beheim ohne weitläufige Verhandlungen von seinem Stuhle entsetzt, (wenn gleich Buchinger und Lenz nach Hansiz ihn das Bisthum freiwillig niederlegen lassen.) Der auf Alberts v. Beheim Empfehlung gegen den Willen des Domkapitels vom Pabste ernannte B. Rüdiger (vorher Bischoff zu Chiemsee) weigerte sich im J. 1239, gegen K. Friedrich II. den Bannfluch auszusprechen, wie es P. Gregor IX. selbstgethan, und allen

Bischöffen

Bischöffen durch seine 3 nach Teutschland beorderten Gesandten befohlen hatte. Vielmehr schloß B. Rüdiger sich an den Kaiser noch enger an, je frecher Albert von Beheim über jeden Freund des Kaisers den Kirchen-Fluch aussprach, Bischöffe und Aebte vor sein Gericht lud, und über geistliches Einkommen verfügte. Dieser Albert war zwar früher Erzdiakon zu Passau, wegen seines gesetzwidrigen Strebens für das päbstliche Interesse aber seiner Stelle entsetzt, und des Landes verwiesen worden. Allein desto willkommener war er dem römischen Hofe, und mit desto größeren Vollmachten wurde er in sein Vaterland zurückgesendet. Nur Herzog Otto gestattete dem Nuntius eine günstige Aufnahme, und ließ den römischen Donner gegen den Kaiser, welcher ihn zur rechtlichen Entschädigung des B. Konrad v. Freisingen genöthigt hatte, in seinem Lande erschallen. Aber die meisten Bischöffe, Aebte, Grafen und Herrn von Baiern setzten diesem kirchlichen Unfuge Alberts die gebührende Verachtung entgegen, und überwiesen endlich selbst den Herzog Otto von dessen gesetzwidrigen Schritten auf einem Landtage zu Regensburg 1244 so vollkommen, daß die Landesacht von allen Anwesenden gegen Albert ausgesprochen wurde. Indessen genoß B. Rüdiger die

Freude,

Freude, von den Anmassungen des päbstl. Abgeordneten befreit zu seyn, nur sehr kurze Zeit. Denn P. Innocenz IV. — der Nachfolger P. Gregors IX. — fand im J. 1245 nicht nur Mittel die Bischöffe von Freisingen und Regensburg mit mehreren Aebten in sein Interesse wieder zu ziehen, sondern er sprach sogar 1247 gegen den Herzog Otto selbst wegen dessen pflichtmäßiger Vereinigung mit dem Kaiser den Kirchenbann aus. Auch befahl er 1248 durch Albert, welcher vom Neuen nach Baiern gesendet war, die Entsetzung des Bischoffs Rüdiger, ernannte an dessen Stelle sogleich einen Polen Namens Konrad, und — weil dieser nach 15 *) Monaten seiner neuen Würde ohne Priester zu seyn zum Ehestande in seinem Vaterlande sich entschloß — Berthold, den Bruder des Regensburger Bischoffs Albert v. Sigmaringen (nach Lenz und Buchinger, v. Ziegenhain aber nach Godeau) zum Bischoffe von Passau. So kräftig auch B. Rüdiger — unterstützt von K. Konrad IV. und Herzog Otto IV. — sich mit seinen Anhängern diesen gewaltsamen Verfügungen widersetzte,

so

*) Buchinger und Lenz nehmen gegen alle Wahrscheinlichkeit nur drei Monate an, obgleich Brusch Hund :c. das Gegentheil behaupten.

so hartnäckig er sich weigerte, seinem Bisthume frei=willig zu entsagen: so wurde er doch vom P. Innocenz IV. am 17. Febr. 1250 seiner Stelle entsetzt. Desto angenehmer war diesem B. Berthold während seiner ganzen Regierungszeit von 1250 — 54, weil er sich als Gegner seines Königs Konrad IV. und der baierischen Herzoge bewies. Vielleicht war dieß schon eine Vorbereitung, daß der päbstliche Hof im J. 1285 alle fernere Bischöffe zu Zehntsammlern für die Züge in das gelobte Land ernannte. *) (Ried Cod. Rat. 1, 609 et 406/7. Chronic. Gothvic. ad. 1074. Bucelin. II. Hansiz 1, 310/8 et 376. P. de Ludewig Germania Princ. 765/87. Aventin 7, 4, 20.)

§. 94.

Ohne alle Veranlassung, und ohne des Domkapitels Stimme zu vernehmen, wurde der Breslauer Stiftsherr Peter im J. 1265 vom P. Clemens

*) Zu Rom blieb man taub und stumm, als B. Otto im J. 1262 gegen des päbstlichen Legaten Thomas, Bischoffs v. Squilla, übermäßige Forderung einer Beisteuer v. 300 Mark Silbers zum h. Kriege gegen die an die deutsche Gränze vorgedrungenen Tartaren appellirt hatte. Lenz 1, 69.

mens IV. — Albrecht II. im J. 1320 vom P. Johann XXII. aus geistlicher Machtvollkommenheit zu Bischöffen von Passau ernannt. B. Albrecht bewies dem römischen Hofe seine Erkenntlichkeit schon 1322 durch kräftigen Ausspruch des päbstlichen Bannfluches gegen K. Ludwig den Baiern, welcher erst 1358 von B. Gottfried als ungültig erklärt wurde. (Hansiz 1, 455/67 et 475. Lunig Spic. II.) Dessen Nachfolger B. Albrecht III. bewog als Gesandter P. Urbans V. den K. Karl IV. zu Wien, demselben ein ansehnliches Hülfskorps in die Lombardey zu schicken, und durch eine goldene Bulle alle Vorrechte und Freiheiten zu bestätigen, welche der römischen Kirche von den Kaisern bewilligt worden waren. Im J. 1388 bot P. Urban VI. alles auf, den von der Mehrheit des Domkapitels gewählten B. Georg v. Hohenlohe zu verdrängen, und Ruprecht, den Sohn Herzogs Wilhelm v. Bergen, dafür einzusetzen. (Hansiz 1, 484.) Im J. 1415 erhielt derselbe B. Georg für sich und seine Nachfolger vom P. Johann XXIII. auf der Kirchenversammlung zu Konstanz die Befreiung und Unabhängigkeit von der erzbischöfflichen Gewalt Salzburgs nebst dem Gebrauche des Palliums auf alle

Zukunft,

Zukunft. Diese Begünstigung bestätigte vorerst P. Martin V., dann widerief er sie, dann verlieh er sie wieder, jedoch nur an B. Georg, nicht aber an seine Nachfolger. Der 1451 rechtmäßig gewählte Bischoff Ulrich v. Nußdorf konnte erst nach 3 Jahren die päbstliche Bestätigung erlangen. P. Sixtus IV. bestimmte 1480 Georg Hasler (Hansiz 1. 574.) zum Bischoffe gegen die Stimmenmehrheit des Passauischen Domkapitels, weihte ihn am 13. Februar d. J. ein, und bewog auch die Bürgerschaft zu dessen Aufnahme, obgleich vorauszusehen war, daß er sich in seinem Amte gegen den vom Kapitel gewählten und vom Herzoge Georg in Baiern unterstützten Friedrich Maurkircher nicht halten würde. (Lenz 1, 192.) Dafür mußte dieser aber die ganzen Einkünfte des ersten Jahres 1482 an den Pabst bezahlen. Sein Nachfolger B. Friedrich II. Graf von Oettingen konnte erst, nach langer Zeit die päbstliche Bestätigung erlangen. Dagegen wurde B. Christoph Schachner vom P. Innocenz VIII. bey der Bestätigung zugleich der Gnade gewürdigt, daß sein Bisthum sogar als dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen erklärt wurde. B. Ernst, geboren im J. 1500,

Sohn

Sohn Herzogs Albrecht des Weisen in Baiern, wurde als fünfzehnjähriger Jüngling gegen die kanonischen Gesetze am 28. Jänner 1516 schon vom P. Leo X. zum Koadjutor v. Passau ernannt, nach des Bischoffs Tode am 15. Nov. 1517 zum Bischoffe ausgerufen, und 1540 auf den erzbischöfflichen Stuhl von Salzburg befördert. (Hansiz 1, 609. Chron. Verzeichniss v. Salzburg 169. u. Lenz 1, 209.) Sein Nachfolger Wolfgang v. Salm, 1534 kaum 20 Jahre alt, wurde dennoch vom P. Paul III. als Domprobst erkannt, von welcher Stufe er dann 1540 nach dessen Willen auch den bischöffl. Stuhl besetzte. P. Pius IV. gestattete dem B. Urban v. Trenbach 1564 den Genuß des Abendmals unter beiden Gestalten, und P. Pius V. verbot es ihm schon 1567 wieder. (Hansiz 1,628/9.) B. Urban machte bei zunehmender Körpersschwäche die Einleitung, daß der am 9. October 1586 erst geborne Erzherzog Leopold von Oesterreich im XII. Jahre seines Alters schon zum Koadjutor ernannt, vom Pabste bestätigt, im nämlichen Jahre auch noch als Nachfolger im Bisthume erkannt wurde, und schon 1605 das Ruder der Regierung übernehmen durfte, ohne sich dem Priesterstande zu widmen. Diese von

der

der Politik geheiligte päbstliche Nachsicht erleichterte ihm die Abtretung der Bisthümer Passau und Strasburg an seines Bruders Sohn. B. Leopold Wilhelm, am 6. Jan. 1614 geboren, wurde als zwölfjähriger Knabe durch P. Urban VIII. im J. 1626 zum Bischoffe v. Passau und Strasburg — 1627 auch zum Bischoffe v. Halberstadt und 1629 sogar zum Erzbischoffe von Magdeburg und Bremen (Hansiz 1, 697 etc.) ernannt, weil er Sohn des Kaisers Ferdinand II. war. Eben so genehmigte der Pabst die Wahl des 14jährigen Erzherzogs Karl Joseph zum Koadjutor. Der Kardinal Graf Joh. Philipp v. Lamberg war 1689 kaum auf den bischöfflichen Stuhl v. Passau gekommen, so war er auch eifrigst bemüht, die einst erzbischöffliche Würde zu erneuern, und die geistliche Gerichtsbarkeit über die ehemals dahin gehörigen kaiserlichen Erblande zu erweitern. Er erlangte statt dessen im J. 1694 vom P. Innocenz XII. wenigstens die frühere Unabhängigkeit vom Erzbisthume Salzburg und die unmittelbare Unterwerfung unter den römischen Stuhl. (Anonymus im Leben K. Iosephs I. 1, 81 etc.) P. Benedict XIII. ertheilte 1728 dem B. Joseph Dominicus Gr. v. Lamberg das

Pallium

Pallium und volle Befreiung von Salzburgs erzbischöfflicher Gewalt bis auf die Synodalangelegenheiten für alle Zukunft.

§. 95.

Auch in diesem Bisthume haben die Bestimmungen des baierischen Konkordats vom J. 1583 nicht alle Anstände gehoben. Vielmehr entstanden so viele Irrungen zwischen den churf. Beamten und dem Passauer Ordinariate, daß nur ein neuer umständlicher Vertrag v. 8. April 1690 einige Schranken setzen konnte. In diesem war bestimmt worden:

1) Die Kirchengelder sollen nur mit Wissen der betheiligten Pfarrer und Vikarier an sichere Orte,

2) und nur gegen einzulegende Schuldscheine verlehnt werden.

3) Die von den weltlichen Gerichten jährlich zu verfassenden Kirchenrechnungen sind den Pfarrern wenigstens 14 Tage vor der Einsendung zur aufmerksamen Durchsicht zu übergeben.

4) Die unmäßigen Zehrungen und Tagsgehalte der Beamten und Schreiber bey den Kirchenrechnungen sind nach der Landes- und Polizeyordnung abzustellen.

5) Eben so die von ihnen abgezogenen Provisionen bey Verleihung der Kirchengelder, statt dessen sie der Polizey gemäß (?!) an die Entnehmer zu einer billigen Gebühr verwiesen werden.

6) Bey

6) Bey landesherrlichen Steuern sollen die Dechante mit den Beamten sich zu einer voraus bestimmten Zeit vereinigen, die einzelnen Beiträge der ihnen untergeordneten Weltpriester erheben, und an die weltl. Obrigkeit senden. Im Zögerungsfalle wird diese sich an das Ordinariat wenden, und nach dessen Willen auch die Unterstützung der weltlichen Hülfe für den Dechant anbieten.

7) Die den Pfarrern, Vikariern und Meßpfründnern zu machenden gerichtlichen Eröffnungen sollen nicht mehr durch Schergen und Amtleute, sondern schriftlich oder durch ehrliche Leute geschehen.

8) Die Kirchenpröbste dürfen nicht an gewisse Personen oder Oerter zum Einkaufe des Wachses, Oehls ꝛc. durch die Beamten verbunden werden, sondern die Auswahl des Orts innerhalb des Landes soll ihnen frey bleiben.

9) Die weltlichen Gerichte dürfen sich nicht unterstehen, die Einkünfte der Geistlichen zu hemmen, noch auch deren Hemmung anzudrohen, wenn sie nicht dazu besonders beordert sind.

10) Zehntstreite sollen nach dem Konkordate v. 1583 und nach dem Herkommen entschieden werden.

11) Die Beamten sollen sich jedes Zeugenverhörs zur Erforschung des Lebenswandels oder fleischlichen Vergehens eines Geistlichen enthalten. Glauben sie hinlängliche Anzeigen eines Verbrechens zu haben, so mögen sie diese nur der geistlichen Obrigkeit mittheilen.

12) Die Einsetzungen der Pfarrer und Meßpfründner in die irdischen Genüsse dürfen nicht in deren Wohnungen, sondern nur im Vorhofe oder anderswo von den Beamten vorgenommen werden.

13) Die Geistlichen sollen ihre Investitururkunde dem weltl. Kommissär vorzeigen.

14) Die vor ein geistliches Gericht nöthigen weltlichen

chen Zeugen werden durch die geeigneten Beamten erbeten, und gehörig gestellt.

15) Die Ernennung, Ein- und Absetzung der Kirchendiener soll mit Einwilligung des Pfarrers und Beamten zugleich geschehen.

16) Die von der Kirchengemeinde Ausgeschlossenen oder Auszuschliessenden sind von den Beamten an das geistl. Gericht zur kanonischen Strafe und Lossprechung zu stellen.

17) Die vom Ordinariate bestätigten Testamente der Geistlichen sollen den Beamten von den Dechanten in beglaubter Abschrift mitgetheilt, und in beider Anwesenheit verkündigt werden.

18) Wenn gleich die Erben der Geistlichen die Hinterlassenschaften unbedingt antreten wollen, so sollen diese doch erst nach den von der geistl. und weltl. Obrigkeit gemeinschaftlich errichteten Inventaren übergeben werden.

19) Die geringen Hinterlassenschaften der Hülfspriester, Kapläne ꝛc. sollen nur von den Pfarrern der Sterborte zur Ersparung der Kosten inventirt werden.

20) Die rückständigen geistl. Verlassenschaften sollen ehestens beendigt, alle fernere schleunigst behandelt und wenigstens in Jahresfrist vollendet werden.

21) Dem Bischoffe kommen höchstens fünf Prozente der geistl. Verlassenschaft nach Abzug der Kosten, Schulden und älterlichen Erb-Güter zu.

22) Bey Prälatenwahlen ist die erwählte Person vorerst im Zimmer des churf. Kommissärs anzuerkennen, und dann erst, wenn nichts einzuwenden ist, die landesherrl. Einwilligung im Wahlzimmer auszusprechen.

23) Zu allen Pfarreien und Pfründen, auf welche dem Landesherrn das Recht der päbstl. Monate bisher zustand,

 hat

hat bey einer ferneren Erledigung dieser — bey der andern der Bischoff das Recht ein Subject vorzustellen.

24) Vor jedem Pfründenwechsel ist dem Landesherrn als Patron eine Anzeige zu machen, damit kein ihm oder dem Pfarrer unpassendes Subject vorgestellt werden kann.

25) Die Bestrafung der Geistlichen und die Verwendung der Strafgelder geschieht nach der Bestimmung des Konkordats v. 1583. (Meyr's Samml. d. baier. Landesverordn. Bd. II. S. 1049 — 53. — Die verschiedenen Verträge des Bisthums Passau mit dem Hause Baiern über Gränzirrungen, Zoll- Maut- Salz- Getraid- Wein- und Güterangelegenheiten datiren sich von den J. 1262, 1434, 36, 1575, 78, 79, 86, 94, 1690, 91, 1749, 66, 67, ꝛc.)

§. 96.

Nach dem §. 2. des Reichsdeputationsrezesses *) wurde das Bisthum Passau mit allen Zugehörungen dem Churhause Baiern zugewiesen, von diesem im Februar 1803 durch den Generalkommissär v. Fraunberg in Besitz genommen, der ehem. fürstliche Hofrath aufgelößt, die Berufungen an auswärtige Gerichte

*) Nach den Worten: Das (Bisthum) v. Passau, mit Vorbehalt dessen, was §. 1. dem Erzherz. Großherzoge davon bestimmt ist; nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten und jeden Zugehörden diesseits des Inn's und der Ilz, und überdieß noch einen von ihren äussersten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 französ. Toisen im Durchschnitte. (Gasparis Reichsdeput. Rezess.)

richte und Universitäten untersagt, das Domkapitel, die Stifte und Klöster aufgehoben, deren Individuen auf Jahrsgehalte angewiesen, und das Vermögen derselben mit dem Staate vereinigt, und ein Generalkommissariat in Passau an die Stelle der fürstbischöffl. Regierung errichtet. (Regier. Bl. 1803.)

§. 97.

Das Erzbisthum Salzburg.

Das Erzbisthum Salzburg als solches hatte von der ersten Zeit der baierischen Bisthümer bis zur allgemeinen Säcularisation mit diesen eine zu enge Verbindung, als daß wir es hier ganz mit Stillschweigen übergehen könnten. Der Sitz desselben war schon vor der Verbreitung der christlichen Religion eine bedeutende Kolonie der Römer. Die baierischen Bisthümer waren schon frühzeitig dem Erzbisthume Salzburg untergeordnet, und dieses nach und nach im ganzen teutschen Reiche zum ersten Range nach Mainz, Trier und Köln erhoben worden. Der Erzbischoff v. Salzburg hatte auch das Recht, die Kleidung der Kardinäle zu tragen. Von seinen Urtheilssprüchen konnte man weder an einen andern Erzbischoff noch

an die päbstlichen Nuntien, sondern nur an den Pabst appelliren. Dieser erneuerte ihm alle 5 Jahre die Erlaubniß, Stiftspfründen in den dem päbstlichen Hofe durch die Konkordaten vorbehaltenen Monaten zu vergeben. Der Kaiser betitelte den Erzbischoff „Dero Liebden". Er hatte die Bischöffe von Freisingen, Regensburg und manchmal auch zu Passau als seine Suffragane zu behandeln. Er war seit der Reformation nach den 3 Erzbischöffen, welche auch Churfürsten gewesen sind, der einzige Erzbischoff in Teutschland mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage — im Reichsfürstenrathe auf der geistlichen Bank mit Oesterreich in der ersten Stelle und im Directorio, sogar durch seine Gesandten über gegenwärtige Fürsten. Er hatte volle Münz- und Zollgerechtigkeit, war mitausschreibender Fürst und Director des baierischen Kreises. Sein Wappen war ein getheilter Schild, in dessen rechter Hälfte ein schwarzer aufgrimmender Löwe mit vorragender Zunge im goldenen Felde, der linke aber damascirt war. Hinter dem Schilde ragte in der Mitte ein Kreuz, zur Rechten ein Schwert, zur Linken ein Bischoffsstab hervor. Die sehr ansehnlichen Landesbezirke desselben waren größtentheils Geschenke der Herzoge in Baiern, der fränkischen Köni-

ge,

ge, und reicher Gutthäter. Das Pallium kostete ihm zu Rom gewöhnlich 100,000 Thaler, weil die Einkünfte des Erzbisthums auf 3—4 Millionen zu Rom berechnet worden waren. Das Domkapitel zählte 24. Mitglieder, und versah auf dem Reichstage das Directorium der Fürstenbank auch bey erledigtem Stuhle. Die Domherrn waren nur zu einem (!!) monatlichen Aufenthalte am Stifte verbunden — die übrigen eilf Monate konnten sie sich nach Belieben als geistliche Müssiggänger oder weltliche Geschäftsmänner irgendwo herumtreiben. Sie zählten unter sich nebst den 4. Fürstbischöffen von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant gewöhnlich auch einige Kardinäle, Bischöffe der berühmtesten Kirchen Teutschlands, unmittelbare Reichsfürsten, Herzoge ꝛc. Alle salzburgische Civil- und Militair-Bedienstigte hatten auf ihrem Todesbette den gesetzlichen Trost, daß ihre Wittwen lebenslänglich die Hälfte ihrer Besoldung genoßen. So ansehnlich indessen auch dieses Erzbisthum war, so mußte es sich doch eben so wie die Bisthümer Baierns viele Eingriffe des päbstlichen Hofes gefallen lassen. (Nachrichten vom Zustande der Gegend und Stadt Juvavia. — Dalham concilia Salisburg. — Zollwein princ. jur. can. Tom. 4. —

Marti-

Martiniere Lex. — Hundii et Metzger hist. Salisb. — Dückher Salzb. Chronik. — Mabillon acta ord. s. Bened. — Hansizii et Bucelini germ. s. — Barrés Gesch. v. Teutschland. — Lünigs Reichsarchiv. — Universallex.) —

§ 98

In Salzburg wurde erst der vierte Bischoff und siebente Abt Johann I. zu St. Peter im J. 740 vom P. Gregor III. bestätigt. Dessen Nachfolger B. Virgilius wurde wegen seiner damals noch neuen Meinung von Gegenfüßlern der Erde vom h. Bonifaz dem römischen Hofe als ein Irrlehrer geschildert, und deswegen vom P. Zacharias in den Bann geworfen. B. Arno dagegen wurde zum Erzbischoffe Baierns vom P. Leo III. willkührlich erhoben. Mit gleicher Willkühr verlieh P. Leo VII. an den Bischoff Gerhard von Lorch die erzbischöffliche Würde über Baiern mit Zurücksetzung des rechtmäßigen B. Egilolf von Salzburg, welcher von Gram niedergebeugt im J. 940 starb. Erzb. Herold wurde vom P. Agapet II. seiner erzbischöfflichen Würde entsetzt,

setzt, und vom P. Johann XIII. auf der Kirchen-Versammlung zu Ravenna im J. 967 sogar mit dem Kirchenbanne belegt, nachdem sein Nachfolger Erzb. Friedrich I. schon im J. 958 eingesetzt worden war. P. Benedict VI. erhob die von den Päbsten Agapet II. und Leo VII. sehr beschränkte erzbischöffliche Würde Salzburgs zu ihrem wahren Glanze; sein Nachfolger P. Benedict VII. beförderte schon wieder den B. Pilegrin von Passau zum Erzbischoffe in gleichem Range mit Salzburg. Dagegen erhielt Erzb. Gebhard am 22. Februar 1062 zum Lohne seiner Treulosigkeit am K. Heinrich IV. das Pallium und den Titel eines gebornen Legaten des h. Stuhls für ganz Teutschland, welcher Titel allen seinen Nachfolgern geblieben ist. Erzb. Konrad II. wurde im J. 1164 nur unter der Bedingung von den Ständen und der Geistlichkeit gewählt, daß er dem P. Alexander III. anhängig — dem ihm bluts-verwandten K. Friedrich I. aber abtrinnig werden wolle. Sein Nachfolger Adalbert II. wurde ungeachtet vieler Widersprüche des Kaisers vom Pabste auf dem erzbischöfflichen Stuhle erhalten. Nach seiner freiwilligen Abdankung im J. 1177 verlieh der Pabst das Erzbisthum an den ihm ergebenen B.

Konrad

Konrad III., den Sohn Ottos v. Wittelsbach mit dem Charakter eines päbstlichen Gesandten. Dagegen wurde Erzb. Eberhard II. wegen seiner Verbindung mit K. Friedrich II. vom P. Gregor IX. in den Bann geworfen, deswegen auch 1246 an keinen geweihten Ort begraben, obgleich er bey der Ernennung zum Erzbischoffe ebenfalls zum päbstlichen Gesandten erhoben war. Statt seiner ernannte P. Innocenz IV. aus eigener Hoheit 1247 den Grafen Burkard v. Zigenhagen, welchen aber das Domkapitel gar nicht angenommen hat. Dafür entsetzte der Pabst 1256 den Erzbischoff Philipp v. Ortemburg, nachdem er sich 11 Jahre nicht einmal zum Priester hatte weihen lassen, und belegte ihn noch mit dem Banne. Daraus entspann sich ein hartnäckiger Krieg 1257 — 62 zwischen Philipp und dessen Nachfolger Ulrich: war dieser gleich auf alle Weise vom P. Alexander IV. anfangs begünstigt, so wurde er doch zuletzt auch mit dem Banne belastet, weil er weder die Annaten bezahlte, noch mit seinen Gläubigern zu Rom sich verglich. Auf dieser Bedingung beharrte P. Gregor X. so fest, daß der zweite Nachfolger Friedrich v. Walhen 1272 vor der Schuldentilgung nicht bestätigt wurde. (Lenz. 1, 53.)

§. 99.

§. 99.

Nach des Erzb. Rudolph's Tode 1289 konnten die Domherrn sich nur schwer über den Nachfolger Stephan aus dem herzogl. Hause Baierns vereinigen. Bey der Anzeige in Rom durch Abgeordnete wählte P. Nicolaus IV. aus diesen den Domherrn Konrad von Preitenfurt wider seinen Willen zum Erzbischoffe. Er kam deswegen auch erst 1291 aus Rom nach Salzburg zurück, wo er auf Befehl des Pabstes 1292 und 1310/11 Kirchenversammlungen hielt, um diesem den ganzen Zehnt aller geistlichen Güter und Einkünfte für die Eroberung Pallästinens gesetzlich zukommen zu lassen. Eben so trug P. Innocenz VI. dem Erzb. Ortolf 1356 auf, den Zehnt für ihn zu sammeln. Erzb. Johann v. Reichenberg hatte 1433 auf dem Baseler Kirchenrathe durch seinen Geschäftsträger Jakob Friesshamer kaum einigen Verfügungen gegen den P. Eugen IV. beygestimmt, so bemühte sich dieser sogleich durch verschiedene Verleihungen im Salzburger Sprengel (welche er jedoch 1439 wieder für nichtig erklärte) der erzbischöfflichen Würde und Gerichtsbarkeit Eintrag zu thun.

Im J. 1554 mußte Erzb. Ernst auf Befehl

fehl P. Julius III. seiner Stelle entsagen, weil er sich 5 Jahre geweigert hatte, die Priesterweihe zu übernehmen. Desto mehr empfahl sich Erzb. Michael diesem Pabste und seinem Nachfolger Paul IV. durch die thätige Mitwirkung, daß Herzog Albrecht V. von Baiern den Gebrauch des Kelchs bey dem Abendmahle versagte. P. Clemens VIII. ließ sich am 7. Sept. 1595, nachdem er die französischen Gesandten Jakob de Peron und Arnald de Ossat zu seinen Füßen kniend mit der Pönitenzruthe geschlagen hatte, auf seinem Tragsessel in sein Schlafzimmer tragen, wo ihm ein Assistent eine Bittschrift des Erzbischoffs Wolfgang Dieterich um die Erlaubniß überreichte, das römische Brevier nachdrucken zu dürfen, was der Pabst auch gnädigst zugestand. So wie die Päbste bey jeder Bestätigung eines neuen Erzbischoffs zugleich alle von ihren Vorgängern ertheilten Freiheitsbriefe gewöhnlich bestätigten, so ertheilten sie auch ihre Genehmigung zu den Beschlüssen aller Provinzial-Kirchenversammlungen, welche in Salzburgs erzbischöfflichem Sprengel für die österreichischen und baierischen Länder gehalten wurden. Am 30. März 1612 gab P. Paul V. seinem Nuntius Anton Diaz in Salzburg die Weisung, über den neuerwählten

wählten Erzbischoff Marcus Sittikus v. Hohenemps die genauesten Erkundigungen einzuziehen. Der Bericht fiel so vortheilhaft aus und die Taxe wurde so richtig bezahlt, daß der Pabst den neuen Erzbischoff nicht nur dem K. Matthias, dem Domkapitel und Volke bestens empfahl, sondern ihn auch von der Erfüllung der Wahlkapitulation befreite (ex corde in Domino te hortamur, ut praedicta statuta et decreta — *etiam jurata* — minime observes.) Ja am 14. Regenmonat d. J. verbot er ihm sogar unter den schwersten Strafen, diese Statuten zu halten (ne statuta illa in aliquo observes.) Dagegen hatte aber auch der Erzbischoff in dem ihm vorgeschriebenen Eid versprochen, daß er des Pabstes Wünsche gegen Jedermann zu erfüllen sich beeifern, alle 4 Jahre zu Rom persönliche Rechenschaft ablegen, und von seinen Tafelgeldern ohne päbstliche Erlaubniß nichts verschenken wolle. Auch zu der 1623 vom Erzbischoffe Paris, Grafen v. Lodron, zu Salzburg errichteten Universität gab P. Urban VIII. seine Einwilligung. Die Harmonie des päbstlichen Hofes mit den Erzbischöffen Salzburgs erhellte in den letzten Jahrhunderten besonders daraus, daß die meisten zur Kardinalswürde erhoben wurden, wodurch sie mit dem

wahren Interesse desselben noch inniger verwebt worden sind. Gegen dieses schien nur der letzte Erzbischoff Hieronymus Joseph Franz v. Paula v. Colloredo durch seine Theilnahme an den Verhandlungen des Bad-Emser Kongresses sich versündigt zu haben.

§. 100.

Auch mit der baierischen Regierung traten mehrere Mishelligkeiten ein. Ungeachtet des Konkordats v. J. 1583 erhoben sich doch zwischen den churf. Beamten und dem Erzbisthume Salzburg bald mehrere Anstände über die Verlassenschaften. Zur Beseitigung derselben ist man 1628 überein gekommen:

1) Daß bey der Erledigung einer Prälatur, Abtey oder Probstey die weltliche Obrigkeit mit der geistlichen das Recht zu versiegeln und zwar mit Vorrang bis auf die Kirchengeräthe theile, sie möge zuerst oder zuletzt erscheinen.

2) Für die dringendsten Bedürfnisse sollen die nothwendigsten Geräthe nicht versperrt, sondern dem Prior und Aeltesten nach einem Verzeichnisse übergeben werden. Tritt ein ausserordentlicher Bedarf eines Gegenstandes ein, welcher die schnelle Eröffnung eines versiegelten Zimmers erfordert, so kann dieß im Falle der Abwesenheit eines Kommissärs von dem andern in Gegenwart des Priors und Aeltesten geschehen.

3) Gleich

3) Gleich nach der Wahl eines neuen Vorstehers beschäftigen sich beide Kommissäre mit der Beschreibung aller klösterlichen Mobilien, wobey die churf. Beamten dem salzburger Kommissär nur für die Kirchengeräthe die erste Unterschrift gestatten.

4) Das Inventar soll aus den Urbarien, Stift- Gültbüchern, Schreibkalendern u. Tagbüchern der verstorbenen Prälaten gefertigt, und bey der Einweisung des neuen Obern die Schlüssel nach einer fast gleichförmigen Art von beiden Kommissären übergeben werden. (Meyrs Samml. der baier. Landesverordn. B. II. S. 1048.)

Als eine besondere Nachgiebigkeit der churf. Regierung ist anzurühmen, daß sie am 17. Jan. 1758 die erzbisch. Entschließung v. 20. Jan. 1757 genehmigte, nach welcher die Inventur der geistlichen Verlassenschaften den Vollziehern der Testamente überlassen wurde. Dennoch nahm das Erzstift sich die Freiheit, das ihm selbst nicht zustehende Recht, nach welchem ein Kloster das Inventurrecht über die Verlassenschaften seiner gebrödeten Diener ausübte, gegen die jährliche Abgabe von 2 Dukaten zu bewilligen. Gegen diesen Misbrauch von Gerichtsbarkeit erklärte sich aber die baierische Regierung am 21. Juny 1763 sehr nachdrücklich. (Meyr II. 1070 — 76). Unter den vielen andern Verträgen, welche zwischen Salzburg und Baiern meistens über Territorialrechte ꝛc. in den J. 1398, 1431, 42, 47, 1525, 27, 30, 36,

36, 55, 89, 92, 94, 1602, 11, 16, 61, 95, 1752, 58, 65, 66, 96, ꝛc. abgeschlossen wurden, möchten hier nur jene v. 1525, 27, 1667 einer Erinnerung würdig seyn, worin dem Erzbischoffe und Domkapitel die Erhebung der Weihsteuer über gewisse vorher streitige Unterthanen gestattet wurde. Die Verhandlung und Abschließung eines Konkordats des ganzen baierischen Episcopats mit Churbaiern, die Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Verhandlungen für die Erhaltung der geistl. Fürstenthümer mittels der bereits hierzu verglichenen Kostenbeyträge wurde vom Salzburger Domkapitel im März 1772 dem neuen Erzbischoffe Hieronymus an das Herz gelegt. Bald nach dem Regierungsantritte wurde auch ein Kongreß zu Salzburg über die von Baiern angegriffenen Vorrechte des Episcopats ꝛc. veranstaltet, welcher am 30. May 1773 zu einem Abschluße gedieh, in dessen Folge der Bischoff v. Chiemsee als Geschäftsträger aller in Baiern betheiligten Bischöffe v. Salzburg, Bamberg, Eichstädt, Konstanz, Regensburg, Würzburg, Passau, Augsburg, und Chiemsee mit einem Hofrathe nach München sich begab. Ein Aufenthalt von mehreren Jahren und beträchtliche Kosten schienen wenig Erfolg zu haben. Während des lang-

langwierigen Zwistes waren die Wahlen in den Klöstern ausgesetzt; es handelte sich nicht um das Ceremoniel, sondern um wirkliche Rechte der bischöffl. Jurisdiction, der Personal- und Real-Immunität, der Disciplin, um die Erhaltung der Klostergüter. Dazu kamen noch die verschiedenen Ansichten und Rechte der Ordinariate, welche erst spät auf die Vereinigung derselben in einen Hauptentwurf verfielen. Der Geschäftsträger fand endlich Mittel, dem churfürstl. Ministerium und geistl. Rathe auszuweichen, und mit dem Churfürsten Max Joseph III. unmittelbar zu unterhandeln. Der lange streitige Punct wegen der Prälatenwahlen reifte endlich zu einem leidlichen Projecte; Baiern behauptete die Kumulative, und unterzeichnete den Rezeß am 17. Aug. 1774, womit auch Erzb. Hieronymus im nämlichen Monate noch einstimmte. Nicht so nachgiebig bewies er sich in der Nuntiaturangelegenheit. Der päbstl. Nuntius zu Wien, welchem Salzburg schon 1778 eine derbe Replik gegeben hatte, veranlasste den Pabst Pius VI., einen Kollegen nach München zu senden. Die Facultäten Zoglio's griffen die teutsche Kirchenfreiheit so mächtig an, daß die Erzbischöffe auf den Rath unseres Hieronymus einen Verein zu Embs gegen diese

An-

Anmaſſungen zu veranſtalten für nöthig erachteten. Salzburg hat allein die Ehre, für die Embſer Punctationen am längſten gekämpft zu haben. (Zeitschr. f. Baiern 1816, 4, 1 — 8.)

Nach §. 1 des Reichsdeputationsrezeſſes wurde das Erzbisthum Salzburg als Entſchädigung und Säculariſations-Gegenſtand im J. 1803 dem Großherzoge von Toskana — 1805 nach dem Presburger Frieden dem Kaiſer von Oeſterreich — 1809 nach dem Wiener Frieden dem Könige von Baiern und 1814 nach dem Wiener Frieden wieder an Oeſterreich übergeben. Das Wiederaufleben Salzburgs als eines Erzbisthums möchte nur bei einem allgemeinen Konkordate für Teutſchland möglich werden. (Viele Beiträge zur neueren Geſchichte Salzburgs liefern: Koch — Sternfeld — Milbiller — Reuss — Winkopp — Klüber und Gaspari).

Fort-

Zweite Abtheilung.
Erzbisthum Bamberg.
§. 101.

Nach der Bestimmung des Konkordats wurde das Bisthum Bamberg wegen seiner ursprünglichen Unabhängigkeit von der erzbischöfflichen Gewalt zur Metropolitankirche erhoben, und ihr die Bisthümer Würzburg, Eichstädt und Speyer untergeordnet. Wir wollen deswegen in unserer historischen Würdigung des früheren Einflusses des päbstlichen Hofes sowohl als des Churhauses Pfalzbaiern auf diese Bisthümer die nämliche Ordnung befolgen, und bey denen von Bamberg und Würzburg ungeachtet ihrer doppelten Wichtigkeit vor den beiden andern uns doch nicht weitläufiger verbreiten als bey Eichstädt und Speyer, theils weil wir selbst und Andere dieselben Gegenstände erst in der neueren Zeit ziemlich ausführlich behandelt haben, theils weil wir uns den noch unerörterten kirchlichen Verhältnissen Bambergs und Würzburgs in dieser Zeitschrift vorzugsweis und mit größter Partheilichkeit widmen wollen.

§. 102.

Kein baierischer Herzog übertraf den frommen Sohn Hezzilos, K. Heinrich II., (995—1024) an Mildthätigkeit gegen die Geistlichkeit und an inniger Verbindung mit dem päbstlichen Hofe. Dazu trugen

nicht nur seine öfteren Reisen nach Italien, sondern vorzüglich seine im J. 1002 begonnene und 1007 vollendete Stiftung des Bisthums Bamberg bey. Pabst Johann XVIII. beförderte nicht nur die Einwilligung der Bischöffe von Würzburg und Eichstädt, aus deren Sprengeln dasselbe gebildet wurde, sondern bewilligte auch noch dessen Befreiung von allem erzbischöfflichen Einflusse ausser den Kirchenversammlungen, und dessen unmittelbare Unterwerfung unter den römischen Stuhl, und lud durch Umlaufschreiben alle Bischöffe von Gallien und Teutschland zur Einwilligung ein. Nur bedingte er sich die jährliche Abgabe eines reich geschirrten Schimmels und 100 Mark Silbers; für letzteres begnügte sich P. Leo IX. 1053 mit dem Geschenke der Stadt Benevent. P. Clemens II., welcher vorher 6 Jahre Bischoff zu Bamberg unter dem Namen Suidger gewesen ist, bestätigte 1047 die Privilegien des dasiegen Bisthums und besonders die Befreiung von der erzbischöfflichen Gewalt. Bischoff Hermann hatte sich im J. 1065 durch Geld bey den Vormündern K. Heinrichs IV. den Weg zum Bisthume gebahnt, P. Alexander II. ertheilte ihm 1073 für Geld die Bestätigung — das Pallium und andere erzbischöffliche Insignien; aber P. Gregor VII. entsetzte ihn schon 1075 seiner Stelle wieder, und belegte

ihn

ihn noch mit dem Kirchenbanne. Ein Gleiches begegnete 1076 dem B. Rupert wegen dessen pflichtmäßiger Anhänglichkeit an seinen Gönner K. Heinrich IV. P. Eugen III. erhob den Stifter des Bisthums K. Heinrich II. im J. 1145 zum Heiligen, um andere Große zu gleichartigen Opfern für die Kirche zu spornen. P. Lucius ertheilte zu Verona am 28. Febr. 1184 der nach Bamberg gehörigen alten Kapelle in Regensburg aus höchster Machtvollkommenheit einen Freiheitsbrief, welcher den Bischöffen von Bamberg und Regensburg sowohl als den Herzogen von Baiern höchst nachtheilig war. (Ried. I. 1184, 263.)

P. Innocenz III. verleitete im J. 1204 den Bischoff Ecbert aus der Meranischen Familie, seinen Schwager K. Andreas II. von Ungarn zu Feindseligkeiten gegen den Kaiser Philipp II. zu reitzen. Ecbert mußte sich deswegen 1207 auf dem Reichstage zu Augsburg von dem allgemeinen Verdachte eines Majestätsverbrechers reinigen. Doch diese Reinigung war nur scheinbar: denn schon 1208 wirkte er zur Ermordung des Kaisers durch Otto v. Wittelsbach auf seiner eigenen Burg Babenberg thätigst mit. Er lebte dann 6 Jahre höchst ruchlos in Un-

garn, und wurde dennoch 1214 vom P. Innocenz III. und K. Friedrich II. in sein Bisthum wieder eingesetzt. Sein blutsverwandter Nachfolger B. Poppo v. Meran, obgleich der gewissenlosesten Handlungen und größten Vergehen schuldig, wußte doch Mittel der Ahndung P. Gregors IX. zu entgehen, und würde ganz ungestraft von päbstlicher Seite bis zum Tode geblieben seyn, wenn K. Friedrich II. ihn nicht seines Amtes entsetzt hätte. P. Bonifaz befahl am 17. Febr. 1299 dem Domprobste Konrad von Regensburg, alle Verpfändungen und Veräusserungen bischöfflicher Güter von Bamberg unter Drohung von Kirchenstrafen für ungültig zu erklären. Der kühne Vernichter des Ordens der Tempelherrn, P. Clemens V., hatte 1305 kaum die päbstliche Würde erlangt, so ernannte er schon aus höchster Machtvollkommenheit den Dominikaner Wulfing v. Stubenberg aus Steyermark zum Fürstbischoffe in Bamberg. Nach dessen Tode benutzte der herrschsüchtige P. Johann XXII. im J. 1320 auch die Uneinigkeit des Domkapitels, ihm sogleich den Schwaben Johann v. Güttingen als Bischoff aufzudringen — eben so willkührlich versetzte er denselben 1324 nach Freysingen, und ließ, aus Ueberzeugung von der Ergebenheit

des

des ganzen Prediger-Ordens für das päbstliche Interesse den Dominikaner Heinrich v. Sternberg als Nachfolger in Bamberg eintretten. Die laute Stimme des Domkapitels über diese widerrechtlichen Eingriffe in seine Wahlfreiheit bewirkte zwar deren Wiederauflebung auf einige Jahrzehnte; allein das böse Beispiel K. Karls IV., seinen Günstling Bischoff Ludwig v. Halberstadt 1366 nach Bamberg zu versetzen, ermunterte auch P. Gregor XI., zu dessen Stellvertreter den Straßburger Bischoff Lambert v. Brunn 1374 zu ernennen. P. Victor VI. lobte denselben, daß er der Abtei Langheim ⅓ ihrer Güter und die wichtigsten Privilegien auf die beispiellose Weise entriß. P. Bonifaz IX. erlaubte sich sogar, ihn 1398 in der Vernichtung der Freiheiten der Bürger und Domkapitularen Bambergs durch Androhung schwerer Kirchenstrafen zu unterstützen. Dieß gab dem Domkapitel Veranlassung, den Nachfolger B. Albert v. Wertheim durch Kapitulationspunkte zu fesseln, deren Gültigkeit aber selbst bei eidlicher Uebernahme P. Martin V. als nichtig erklärte.

Nach dem Ueberfalle der Hussiten erhielten die Bürger Bambergs vom Kaiser Sigmund zu Nürnberg

berg die Erlaubniß, ihre Stadt mit Mauern zu versehen. Je mehr B. Anton v. Rotenhan deren Aufführung widersprach, desto schneller gedieh deren Vollendung, und desto hochmüthiger wurden die Erbauer auf den kaiserlichen Schutz. Endlich erfolgte eine allgemeine Empörung, in welcher der Bischoff selbst auf der Rathhausbrücke verwundet wurde. Da P. Eugen IV. sich schon für ihn und gegen die Stadtbewohner am 7. Sept. 1433 ausgesprochen hatte, so bewirkte B. Anton jetzt um so leichter die päbstliche Erlaubniß, den Bürgern die härtesten Strafen nebst dem Kirchenbanne aufzulegen, und die kaum vollendeten Stadtmauern sogleich wieder zu zerstören. Den Bischoff wegen der ganz offenkundigen und beispiellosen Verschwendung des Kirchenvermögens in den folgenden 26 Jahren zur Verantwortung zu ziehen, fiel dem päbstlichen Hofe gar nicht ein. Denn B. Anton hatte sich ja auf der Diöcesansynode im J. 1451 zu Bamberg gefallen lassen, dem in Teutschland herum reisenden römischen Gesandten Nicolaus Cusanus den Vorsitz zu gestatten. Desto mehr Mühe kostete es den Bischöffen Georg I. v. Schaumberg, Heinrich III. v. Gros, und Georg III. v. Limburg durch Synodalbeschlüsse in den J. 1463, 88,

91

91 und 1506 das bischöffliche Ansehen gegen päbstliche Eingriffe zu sichern, welche weder dem Scharfblicke des B. Georg III. noch weniger seines Ministers Johann v. Schwarzenberg, *) entgehen konnten. Deswegen wurden auch nicht nur Religionsschriften jedes Inhalts, besonders für die Reformation zu Bamberg gedruckt und öffentlich verkauft, sondern es wurde vom Bischoffe verboten, daß die in Teutschland durch Dr. Eck verbreitete Bulle gegen Luther öffentlich bekannt gemacht würde: und als es doch geschah, ließ er dieselbe sogar zur Wahrung seiner bischöfflichen Rechte öffentlich verbrennen. Desto folgsamer fand der zu Nürnberg sich aufhaltende päbstliche Gesandte Kardinal Kampegius den nachfolgenden Bischoff Weigand v. Redwitz in der ihm vorgeschriebenen Beschränkung der Glaubensfreiheit, obgleich alle

*) Dieser unsterbliche Verfasser der Halsgerichtsordnung war Minister von 5 Bamb. Bischöffen, und erklärte sich doch 1524 ganz offen für Luthers Lehre. — B. Georg III. stand in vieljährigem vertrauten Briefwechsel mit Dr. Luther, Melanchthon, Willibald, Pirckheimer, Lazarus, Spengler ꝛc. (S. Riederers Nachtr. I. II. Strobels Beitr. II.) Es ist bekannt, daß der größte Theil der Stadtbewohner Bambergs schon für die neue Glaubenslehre sich erklärt hatte, und daß sogar unter den 12 Stadträthen schon 10 lutherisch waren. (Iaecks Gesch. II. III.)

alle unpartheiische Geschichtschreiber jener Zeit die Heftigkeit des Bauernkriegs nur als eine Kraftäusserung der Mehrheit des Volkes gegen diesen widernatürlichen Gewissenszwang betrachten. P. Gregor XIII. erlaubte sich 1579 vom B. Joh. Georg Zobel dringend zu verlangen, daß dessen Bambergischer Vicedom in Kärnthen Joh. Friedrich Fr. v. Hoffmann wegen des Verdachts der Irrlehre anzuhängen sogleich von seinem Posten verdrängt, und als Ketzer behandelt werde. So sehr auch die Kirchengesetze den Mehrbesitz höherer geistlicher Pfründen verbieten, so unmoralisch die Anwartschaft, oder nur das Streben nach der Stelle eines noch lebenden Bischoffs ist, so unmenschlich eifrig B. Johann Gottfried v. Aschhausen in der Verbannung des evangelischen Glaubens und in der Verbreitung der römischkatholischeu Lehre sich bewieß, so hielt dieser es doch für erlaubt, sich 1612 vom P. Paul V. *) ein Wahlfähigkeitsbreve auf das noch uner-

*) Der Nuntins P. Paul V. erhielt 1617 den Auftrag, die Stadt und den ganzen Sprengel Bamberg zu visitiren, damit eine größere Seelenfrucht hervorkeime (ut uberior salutis animarum fructus proveniat. Mansi p. 249. col. II. lin. 17.) Die der Absicht des Pabstes nicht entsprechende Visitation des Erzbischoffs von Mainz mag zu dieser Verordnung Gelegenheit gegeben haben. (v. Güntherode's röm. Gesetzb. S. 328.)

unerledigte Bisthum Würzburg ertheilen zu lassen, welches er erst 1617 nach dem Tode des großen Bischoffs Julius v. Echtern unter vielen Schwierigkeiten erlangen konnte. Ein gleiches Wahlfähigkeitsbreve ertheilte P. Clemens X. dem Bamberger Fürstbischoffe Peter Philipp v. Dernbach 1675 für Würzburg, P. Innocenz XII. dem Fürstbischoffe Lothar Franz v. Schönborn 1695 für Mainz, P. Benedict XIII. dem Fürstb. Friedrich Karl v. Schönborn,*) für Würzburg, P. Benedict XIV. dem Fürstb. Adam Friedrich v. Seinsheim 1757 für Bamberg, P. Pius VI. dem Fürstb. Franz Ludwig v. Erthal 1779 für Bamberg, und 1795

sogar

*) Im J. 1741 verweigerte der römische Hof dem Fürstb. Friedrich Karl v. Schönborn den Titel Altezza, der doch den kleinen ital. Fürsten so verschwenderisch ertheilt wird. Der Fürstbischoff schrieb daher am 13. Dez. 1741 an seinen Agenten Seiz zu Rom, er habe im Verlaufe von 3 Monaten mehr als 300 Schweine, 200 Rehe, 3560 Haasen nebst vielen Füchsen, Schnepfen und Rebhühnern in einem Bezirke geschossen, welcher nicht den zehnten Theil seines Landes ausmache, und den er in 4 Jahren kaum wieder besuche; er könne bis Lichtmeß wohl noch 300 Schweine, mehr als 1000 Haasen ꝛc. in dem nämlichen Gehege schießen. Dieß möge der Agent den Italienern zu wissen machen, damit sie sich überzeugten, daß einem solchen Fürstbischoffe wohl der Titel „Hoheit" gebühre. (Zeitschr. f. Baiern 17, 10, 116.)

sogar dem Würzburger Fürstbischoff Georg Karl v. Fechenbach, obgleich er daselbst erst Domizellar werden mußte, und folglich noch nicht einmal Domkapitular war.

§. 103.

Nur ein Bischoff widersetzte sich ernstlich dem päbstlichen Willen. Der baierische Herzog Wilhelm V. nämlich war einer der eifrigsten Beförderer des Katholizismus. Kaum glaubte er am Fürstbischoffe Joh. Philipp v. Gebsattel in Bamberg eine diesem Zwecke nicht so vollkommen entsprechende Denkweise wahrzunehmen, so gab er auch sogleich (29. Nov. 1602) dem römischen Hofe davon Nachricht, und ließ den Bischoff unverzüglich mit Personen umstellen, welche ihn genauer beobachten mußten. War es schon auffallend, daß er als Domdechant (S. Jäcks Geschichte Bambergs Th. II. 85.) sich verlauten ließ, „man „wolle einmal einen weltlichen Bischoff „und Herrn zu Bamberg wählen", so mußte es dem römischen Hofe noch auffallender vorkommen, daß er 2 Jahre nach seiner Wahl zum Bischoffe die Konsecration weder gesucht, noch erhalten hatte.

Er

Er mußte sich nothwendig den Verdacht zuziehen, daß er die Weihe nicht blos zu verschieben, sondern derselben gar überhoben zu werden gedenke. Die wiederholten römischen Mahnungsschreiben bewirkten zwar endlich, daß er versprach sich zum Priester weihen zu lassen; allein er machte nicht die geringste Anstalt die Weihe zum Priester — vielweniger zum Bischoffe zu empfangen. Dadurch sowohl, als durch seine häufige Korrespondenz mit benachbarten protestantischen Fürsten erregte er bey dem Herzoge Wilhelm und dessen Sohn Maximilian so viele Besorgnisse, daß Letzterer sogar sein Project des katholischen Fürstenbundes gefährdet glaubte, und deswegen dem Fürstbischoff theils durch die geheime Agenten des Würzburgischen Bischoffs Julius, theils durch den Landshuter Stiftprobst Balthasar König in der Nähe beobachten ließ. Je schrecklicher das Bild war, welches nach der geheimen Späher einstimmigem Berichte durch Herzog Maximilian dem Pabste vorgelegt wurde, desto seltsamer kontrastirte die gleichzeitig dahin gelaufene Lobrede auf den Bamberger Bischoff, welche sein Busenfreund Dr. und Professor Joh. Schoner eingesendet hatte (S. dessen Lebensbeschreibung in Jäcks Vorrede zum III. Th. d. Gesch. Bambergs.) Der

Pabst

Pabst sah sich durch diese widersprechenden Berichte veranlasst, den Fürstbischoff durch einen Abgeordneten vernehmen zu lassen. Der Nuntius Portin zu Gräz schickte 1604 den Auditor Paul Torelli nach Bamberg. Der Bischoff erklärte die nachtheiligen Gerüchte für Verläumdung und sich bereit, das Bisthum freiwillig abzutreten, was Torelli wegen der vielen nachtheiligen Folgen gar nicht annahm. Nach dem Tode des Weihbischoffs Johann Ertlin im J. 1607 beförderte der Fürstbischoff seinen Freund Schoner zu dieser Stelle, und bewirkte die päbstliche Bestätigung, obgleich der Regensburger Bischoff Wolfgang als Subdelegirter des Nuntius Anton Kajetan zu Prag über dessen Herkunft, Lebenswandel und Grundsätze in hergebrachter Form den auffallendsten Bericht erstattet hatte. Natürlich waren alle diese Begünstigungen zu Rom erkauft worden, und so konnte der Fürstbischoff auch allen ferneren Ausspähungen, Ermahnungen, Bitten und Vorstellungen des Herzogs Maximilian bis zu seinem am 26. Jun. 1609 erfolgten Tode trotzen. (Mehreres liefert Stumpf in d. Zeitsch. f. Baiern. 1816. 1.)

§. 104.

§. 104.

Waren gleichwohl die päbstlichen Eingriffe in die Rechte der Stifte und Klöster nicht so zahlreich als in jene des Domkapitels, so fehlte es doch auch nicht an denselben. Ich erinnere nur beispielsweis an die vielen Pröbste, welche sich nach dem Willen der Päbste in das Kollegiatstift St. Stephan zu Bamberg eingedrungen haben. So z. B. erhielt der Kardinal Johann Anton am 5. Mai 1495 diese Stelle vom P. Alexander VI., und der Begünstigte ließ auch sogleich durch Bevollmächtigte davon Besitz nehmen. Auf geziemendes Ansuchen ließ er sich durch vielfache Unterhandlungen zwar bewegen, die Stelle gegen ein Jahrsgehalt zu Gunsten des Domkapitulars Wilhelm v. Wolfskeel abzutreten. Allein nach dessen baldigem Tode ließ er die Probstei wieder durch Bevollmächtigte bis auf das J. 1502 verwalten, in welchem endlich der Kardinal sich für immer abfinden ließ, und der Bamberger Domprobst Georg v. Limburg gleichsam mit Gewalt dieselbe in Besitz nahm. Desto glücklicher waren durch den Schutz der P. Julius II. und Paul III. die Augsburger reichen Patrizier Maurus Fugger im J. 1505 — Christoph,

stoph, Andreas (1545) und Anton Welser, drei Blutsverwandte, wovon der erste zugleich Probst in Regensburg *) war, und der letzte seine Bamberger Probstei vom J. 1548 bis zu seinem 1557 erfolgten Tode auch in der Entfernung behauptete. Vergebens bemühte sich der Fürstbischoff Georg IV. durch schnelle Ernennung des (nachherigen Dompropstes) Johann Fuchs v. Bimbach sich seines bischöfflichen Rechtes gegen die päbstlichen Anmassungen zu versichern. Vielmehr ernannte P. Paul IV. seinen Günstling Pius Peutinger, und der Nachfolger P. Pius IV. — sonst der Milde genannt — schützte diesen so kräftig, daß dessen Nebenbuhler Joh. Fuchs sogar mit dem Banne belegt wurde. Davon konnte der gesetzmäßige Probst erst durch vielfache Unterhandlungen im J. 1561 wieder befreit werden, nachdem er sich mit Pius Peutinger gegen ein Jahrsgehalt schon am 22. Febr. 1560 verglichen hatte. **)

Bekannt

*) Ried cod. dipl. Ratisp. II. 1534, 1152.

**) Wenn der milde Pius IV. nach der Religions-Reformation zur Zeit der rasch vorgeschrittenen wissenschäftlichen Bildung aller Nationen sogar während der Tridenter Kirchenversammlung die gesetzlichen Gränzen so zu überschreiten wagte, was ist erst künftig zu fürchten?

Bekannt ist den fränkischen Geschichtforschern der Streit zwischen Rom und Bamberg über die Vereinigung der zwei Pfarrkirchen S. Sebald zu Nürnberg und S. Peter zu Poppenreuth am Ende des 14. Jahrhunderts. Bald erklärte P. Urban VI. auf Ansuchen des Nürnberger Magistrats beide Kirchen als 2 gesönderte Pfarreien, bald fand er für gut nur die Pfarrei S. Sebald als die Mutterkirche, und die von Poppenreuth als Filial zu erklären, obgleich der Fürstbischoff nicht einwilligte. Der Nachfolger auf dem Stuhle P. Bonifaz IX. löste wieder das Band beider Kirchen, so sehr auch B. Georg v. Bamberg auf die fortdauernde vom P. Urban VI. angeordnete Verbindung derselben gedrungen hat. Eben so erhob P. Sixtus IV. 1477 die Pfarreien S. Sebald und Laurenz zu Probsteien, und setzte 1478 aus höchster Willkühr den berühmten Laurenz Tucher als zweiten Probst von S. Lorenz ein, ohngeachtet Melchior v. Truchseß ganz gesetzmäßig dazu bestimmt worden war. P. Julius II. bestätigte 1510 diese Beförderung, so kräftig auch die Bischöffe von Bamberg sich widersetzten.

§. 105.

§. 105.

Eben so ging es auch in mehreren Abteien. Obgleich schon P. Eugen III. am 15. Mai 1152, P. Alexander III. am 4. Juli 1160 und P. Gregor IX. 1234 dem ganzen Cisterzienser-Orden ein allgemeines Exemtions-Privilegium ertheilt hatte, so gab doch noch P. Innocenz IV. in seinen Schutzbullen vom 20. Sept. 1246 und 14. Jul. 1249 für die Abtei Langheim die Weisung, kein Abt soll dem bischöfflichen Rufe zu Kirchenversammlungen oder Landstands-Berathungen folgen; noch sich oder eine seiner klösterlichen Besitzungen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen; noch in einem klösterlichen Gebäude weihen, oder öffentliche Verhandlungen vornehmen, oder das Konvent in der freien Wahl eines Nachfolgers hindern lassen. So gestattete derselbe Pabst noch mehrere Freiheiten zum Nachtheile der bischöfflichen Rechte. (Ussermann Episc. Bamb. prob. 182, 160.) Dieselben Rechte bestätigte und erweiterte P. Clemens IV. am 9. Juni 1265, P. Nicolaus IV. im J. 1290 am 1. und 28. März mit Ausdehnung auf die Befreiung des Guts Tambach von den Würzburgischen Bischöffen. P. Benedict XII. bestätigte

tigte am 30. Jänner 1336 die ertheilten Privilegien seiner Vorgänger und sogar die Befreiung vom weltlichen Gerichte der Könige. Nicht so günstig war P. Urban VI., als B. Lambert von Brunn die Abtei sehr vieler und bedeutender Besitzungen verlustig machte. P. Innocenz VIII. erklärte am 29. Aug. 1487 zu Rom, daß alle cisterzienser Aebte keiner andern Obrigkeit gehorchen sollten als ihm. P. Alexander VI. verlieh dem Abte Emmeran am 9. Sept. 1497 die Gewalt, ohne Wissen des Bischoffs Ordines minores zu ertheilen, und befahl am 26. Sept. 1500 dem Bamberger Weihbischoffe Hieronymus v. Reitzenstein, seinen 17jährigen Neffen für die Kloster-Pfarrei Altenkunstadt als eine päbstliche Kommende zu bestätigen. P. Gregor XIII. bestätigte 1570/4 nicht nur alle jene ausserordentlichen Freiheiten Langheims, sondern befahl auch noch am 15. März 1575 dem Erzbischoffe Daniel v. Mainz und dessen Weihbischoffe, die Abtei gegen alle Eingriffe der Landesfürsten in die bisherigen Rechte zu schützen. Auch P. Clemens IX. und X., sogar P. Pius VI. trafen noch Verfügungen gegen das landesherrliche und bischöffliche Interesse Bambergs. (Vergl. Jäcks Urkunden-Verzeichniß bei Abt Mauriz Knauers

Biogra-

Biographie im Pantheon Bambergs Heft 3/4.) Zur Beförderung der Unabhängigkeit von den Fürstbischöfen gestattete P. Clemens VIII. 1595 sogar, daß die Cisterzienser Aebte einander selbst weihen durften.

P. Bonifaz VIII. ertheilte im J. 1295 der Aebtissin Adelheid der Nürnberger Clarisserinnen das Privilegium von allen öffentlichen Lasten befreit zu seyn. P. Paul II. erließ 1469 an den B. Veit v. Bamberg die Weisung, daß er und der Nürnberger Magistrat sich um die Zahl der Konventualen dieses Klosters nichts zu bekümmern habe. Dagegen räumte P. Sixtus IV. im J. 1476 und P. Innocenz VIII. 1488 dem Magistrate das uralte Schutz- und Vertheidigungsrecht über das Kloster ein, womit natürlich auch die Aufsicht über die Zahl der Konventualen — über die Zulänglichkeit der Nahrungsmittel ꝛc. verbunden war, wieder ein; und P. Sixtus IV. befreite 1477 das Kloster wieder von der Last, Zehnte zu entrichten.

Den Clarisserinnen zu Hof ertheilte P. Urban V. am 31. Okt. 1370 aus Avignon eine Bestätigungsbulle aller von seinen Vorgängern P. Nicolaus

IV.,

IV., Clemens VI. und Innocenz VI. verliehenen Freiheiten von weltlichen Lasten. Die Veräusserungen und Vererbungen verschiedener Güter widerrief P. Gregor XIII. am 3. Febr. 1371, und sein Gesandter Johannes, Patriarch von Alexandrien, prägte im folgenden Jahre das am 18. Jänner 1291 vom P. Nicolaus IV. ertheilte Privilegium, nach welchem die Güter und Rechte des St. Clara Ordens von Niemanden gekränkt werden dürfen, von Neuem ein.

P. Innocenz XI. so sehr wie seine Vorgänger vom regen Eifer erfüllt, die deutschen Fürsten und Bischöffe in ihrer rechtmäßigen Gewalt über ihre Untergebenen auf alle nur mögliche Art zu schwächen, fand nichts wirksamer für diesen Zweck als die Errichtung einer von Bischöffen unabhängigen baierischen Benedictiner Kongregation, wozu er den Churfürsten Maximilian Emanuel am 14. Mai 1682 stimmen ließ. So gegründete Einwendungen auch die betheiligten Bischöffe dagegen machten, so nahm er doch das neue Institut kräftigst in Schutz, und ließ am 26. August 1684 sogar die einer fremden Diözes (Bamberg) untergeordnete Abtei Michelfeld dazu einverleiben. B. Lothar Franz v. Schönborn

konnte, obgleich er zugleich Churfürst von Mainz war, doch auch im J. 1700 seine bischöfflichen Rechte auf diese Abtei gegen den päbstlichen Willen nicht sichern.

Schon bei der Stiftung der Abtei Banz bewies sich die päbstliche Macht wirksam. Die Gräfin Alberada II. nämlich, deren Gemahl Hermann als Geächteter in einem geweihten Kirchhofe nicht begraben werden sollte, erhielt dazu vom Pabste Alexander II. die Erlaubniß gegen die Verbindlichkeit, ihr Schloß Banz in eine Benedictiner Abtei zu verwandeln, wodurch sie die auf ihrem Gatten noch ruhende Exkommunikation von der Kirchengemeinde auslöschte. Abt Hermann ließ sich auch um das J. 1229 alle Besitzungen der Abtei Banz von dem päbstlichen Gesandten und Kardinal des h. Nicolaus in carcere Tulliano zu Regensburg bestätigen, und mit dem großen Kirchenbanne versichern. Allein dieser war ohne Kraft und Wirkung, nachdem die Mishelligkeiten zwischen P. Gregor IX. und K. Friedrich II. den Einsichtigern in Teutschland Verachtung gegen die Exkommunikation eines übermüthigen Pabstes einflößen mußte. (Sprengers Geschichte v. Banz S. 107 u. 161.)

Wirksa-

Wirksamer war die päbstliche Keule Alexanders II. gegen Abt Rupert den Wucherer, welcher nach vielen gesammelten Schätzen das Kloster Michelsberg 1071 verließ, und in die Abtei Weisenau sich eindrang, aus welcher er aber vertrieben und mit dem Banne verfolgt wurde. Um schnödes Geld ertheilte P. Johann XXII. dem Michelsberger Abte Eberhard II. eine Bestätigungsbulle von Privilegien, deren Besitz er vorher mehr geträumt als in der Wirklichkeit hatte. P. Nicolaus V. ließ sich 1453 sogar verleiten, der Benedictiner Abtei Michelsberg einen Augustiner als Abt in der Person des Bambergischen Weihbischoffs Johann II. aufzudringen; und sein Nachfolger P. Pius II. sah sich nach 12 Jahren wieder veranlasst, denselben wegen schlechter Wirthschaft der äbtlichen Stelle zu entsetzen. Nicht so schnell setzte P. Benedict XIV. den in die Schweitz geflüchteten Abt Anselm Geißendorfer im J. 1743 ab. (Iaeck's Pantheon II. u. handschr. Chronik.)

§. 106.

Keines der neubaierischen Bisthümer stand mit Baiern ununterbrochen in so enger Verbindung von politi-

politischer Wichtigkeit als Bamberg seit seiner Stiftung zum Bisthume. Karl der Große, Beherrscher des Königreichs Franken und Baiern, schied schon Bamberg als eine besondere Grafschaft (vermuthlich auf einem Reichstage zu Vorchheim) aus, und errichtete im Bezirke derselben mehrere Pfarreien, wovon in der Stadt Bamberg die ansehnlichste war. Nach seinem Beispiele brachten auch K. Ludwig der Teutsche, Arnulph, Ludwig III., Konrad I., Otto II. und III. einen großen Theil der Sommerzeit in der Burg Vorchheim und in deren umliegenden Meierhöfen zu; die Urkunden, welche in den Versammlungen daselbst 856, 858, 872, 874, 879, 887, 889, 890, 896, 900, 903, 905, 907, 910, 911, 914, 919, 961, 985 ꝛc. ausgefertigt wurden, werden für alle Zeiten höchst wichtig bleiben. K. Otto II. schenkte sogar die Grafschaft Babenberg an den Herzog Heinrich den Zänker von Baiern, von welchem sie dessen Sohn K. Heinrich der Heilige erhielt. Dessen Lieblingsaufenthalt daselbst, vereint mit der ersten Bestimmung Bambergs zur Morgengabe für seine Gattin Kunigund, mag ihn als König bey der Stiftung des Bisthums bewogen haben, dasselbe durch den Glanz der 4 Erzämter zu einem besondern Ansehen

zu

zu erheben. Der Churfürst von der Pfalz übertrug sein Truchsessen-Amt den Herrn von Pommersfelden, welche es bis zur Erlöschung ihrer Familie, und nachher die Herrn v. Bibra zu versehen die Ehre genoßen. Nach der Vereinigung der oberen Pfalz mit Baiern erbot sich noch der große Churfürst Maximilian am 6. Nov. 1628, für die Stadt Amberg ꝛc. sich durch einen Bevollmächtigten in Bamberg belehnen zu lassen. Das Erzamt wurde als ein Lehen von allen Herzogen und Churfürsten Baierns bis auf K. Karl VII. übernommen, welcher als Kaiser selbst natürlich nicht von dem Fürsten ein einzelnes Lehen empfangen konnte, da dieser die seinigen nur von ihm erhielt. Dadurch erlosch dieses Lehenempfängniß stillschweigend auch unter den Churfürsten Max Joseph III., Karl Theodor und Max Joseph IV. bis zur Säcularisation. Die Bischöffe von Bamberg wohnten aber auch als baierische Landsaßen den Baierischen Landtagen mehrerer Jahrhunderte bey, und hielten sich häufig am Hoflager der Herzoge zu Regensburg auf, woher auch noch die alte Kapelle daselbst — diese bedeutende ehemalige Pfründe Bambergs — sich im Andenken erhielt. Sobald die Fürstbischöffe sich zu unmittelbaren Reichs- und fränkischen Kreis-Ständen

erhoben

erhoben hatten, so schieden sie auch ihr in der Mitte des oberpfälzischen Gebietes gelegenes Amt Vilseck vom baierischen Kreise, und zählten es, als einen wesentlichen Theil ihres Bisthums, zum fränkischen Kreise. Eben deswegen waren sie auch um so fester in der Behauptung ihrer Rechte bey Irrungen mit der obern Pfalz, welche — zum Theile an die Reichsgerichte gebracht — durch mehrere Verträge in den J. 1483, 1510, 12, 15, 18, 33, 84, 93 und 1601 beendigt werden sollten, aber in gewissem Maaße bis zur Erlöschung des Bisthums fortdauerten. In geistlichen Angelegenheiten richtete man sich wechselseitig nach den 1583 abgeschlossenen Konkordaten, (S. Heft I. S. 60.) deren zeitgemäße Modification in den zwei letzten Jahrhunderten auf freundschaftliche Weise zwischen beiden Landesfürsten vollendet wurde. (S. Gaertner de officiis electorum Bamberg. Mosers Staatshandbuch und Staatsrecht. Pfeffinger, Kreitmaier etc.)

Kritische
Anzeige der neuesten Literatur über kirchliche Angelegenheiten.

A. Teutschlands überhaupt.

1) Chronique religieuse. Paris 1818.

Unter diesem Titel erscheint zu Paris seit dem Julius 1818 eine sehr liberale Zeitschrift unter der obersten Leitung des berühmten Abbe Gregoire, deren Zweck ist das reine Christenthum gegen den sich eindrängenden Ultramontanismus zu vertheidigen. Das Oppositionsblatt lieferte 1818 N. 278 eine kurze Anzeige davon, nach deren Inhalt jeder redliche Teutsche wünschen mag, daß eine gleichartige Zeitschrift auch in Teutschland zur allgemeinen Belehrung des grosen Haufens existire, damit die Gefahr einer geheimen Unterjochung vom römischen Hofe um so mehr beseitigt werde.

2) Die deutsche katholische Kirche, oder Prüfung des Vorschlags zur neuen Begründung und Einrichtung der deutschen Kirche. Deutschland. 1817. 8. 195 u. IX. S.

Dieses Buch ist angeblich ein Nachlaß des Weihbischofs Zirkel von Würzburg. Es ist zur Widerlegung der Flugschrift: die deutsche Kirche bet. bestimmt. Im Eingange räumt er der Kirche eine solche Selbstständigkeit

ein, wie sie der Staat selbst hat — er vermischt und verwechselt deren äußere Form mit der innern. Er läugnet, daß die deutsche Kirche einer neuen Begründung bedürfe — daß es Nationalkirchen gebe — daß die deutsche eine werden könne. §. 5. u. S. 84 trägt er Bedenken, die Geburtsadelichen in die Domstifte treten zu lassen. §. 8 verlangt er die vollste Immunität der Kirchengüter und Geistlichen — schließt letztere von der Landstandschaft aus, und bestimmt sie als Vermittler zwischen dieser und der Regierung. Nach §. 9 muß die Kirche ein Staat im Staate seyn. Die kanonische Wahl der Bischöfe (und folglich auch Domherrn) wünscht er von den Pfarrern unter dem Vorsitze der Dekanen — von diesen vor dem Generalvikar — und endlich vom Domkapitel vor dem landesherrlichen Kommissär zu sehen. Von seiner Erörterung der Eheverhältnisse verdient besonders Erwägung, daß bey einer Ehe verschiedener Konfession der akatholische Theil sich den katholischen Ehegesetzen unterwerfen, folglich im Falle der Trennung erst nach dem Tode des andern Theils wieder heirathen soll. Die wichtigeren Dispensgesuche will er ohne landesherrliche Kenntniß nach Rom befördert haben. Ueberhaupt bemüht er sich durch die ganze Schrift die früheren Rechte Sr. Heiligkeit zu erhalten, und soviel möglich zu erweitern. Der Eingang und das Ende derselben ist ein Wiederhall des Mittelalters. Am Schlusse kritisirt er noch ein gleichartiges Zeitungsblatt, als wäre es von dem nämlichen Verfasser, mit gleich polemischen Geiste. Konsequenz gehört indessen gar nicht zu den Tugenden unseres Verfassers — was er im Eingange der weltlichen Obrigkeit schlechthin wieder entreissen will, räumt er ihr im Verlaufe der Schrift. Eine Rüge, welche sogar der angebliche Herausgeber derselben in der Vorrede ausspricht.

Ue-

3) Ueber Kirche und Staat (v. Fr. Fr. v. Droste Domkapitular zu Münster und Hildesheim.) Münst. 1817. 8.

Der Inhalt dieser Schrift leuchtet leicht ein, wenn man nur die Ueberschriften der §§ 3 — 8 vernimmt. Nämlich: die kath. Kirche fällt nicht in die Kathegorie der im Staate rezipirten Gesellschaften, die Kirche ist ein sichtbarer, durch göttliche Stiftung für uns Menschen angeordneter Verein, und als solcher mit allen erforderlichen Mitteln vom Staate unabhängig ꝛc.

4) (Jäcks, Bibl.) Wünsche für die katholische Kirche Deutschlands, über Bischöfe, Domkapitulare, neue Klosterbewohner, ehem. Mönche, Professoren, Pfarrer, Kapläne, emeritirte Priester und deren Verhältnisse zu einander, ausgesprochen vor dem Bundestage zu Frankfurt von einem Wahrheitsfreunde. Veritas odium parit. (Bamberg auf Kosten des Verfassers.) 1817. 96 S. 8. Preis 36 kr.

Ueber diese Schrift ist in unserer Zeit nichts zu sagen, als daß sie wegen ihrer damals animos scheinenden W a h r h e i t e n von der K. Regierung konfiszirt wurde, nachdem einige sehr achtungswürdige?! Leser sie denunziren zu können glaubten, ohne sie widerlegen zu können.

5) (Kochs) Kirchenrechtliche Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholisch-kirchlichen Einrich-

richtungen in Deutschland. Von einem katholischen Rechtsgelehrten. (Mit dem Motto:) Die Gerechtigkeit erhöhet ein Volk. Prov. XIV. 34. Frankfurt. 1816. 8. 736 S.

Dieses allen denkenden, ächt deutsch gesinnten Männern dem gemeinsamen Vaterlande gewidmete Buch liefert nach einer kurzen Einleitung das Verhältniß der kath. Kirche und die hierarchische Verfassung der deutschen katholischen Kirche im Allgemeinen und im Besondern nebst Grundzügen zur Verfassung der deutschen Nationalkirche nach Kirchenprovinzen in einem einzelnen oder mehreren unabhängigen Staaten. Es handelt ausführlich von der Errichtung kirchlicher Provinzen und Diözesen nach einfachem Metropolitansysteme mit der gewissenhaftesten Rücksicht auf den Landesherrn, Pabst, Bischof, Sprengel und das Domkapitel sowohl für sich als in ihrem Verhältnisse zu einander. So blind leidenschaftlich auch Felders theologische Literaturzeitung das Anathem über dieses Buch ausgesprochen hat, so müssen wir doch die aufrichtige Versicherung geben, daß seit mehreren Jahren kein gründlicheres und patriotischeres über Deutschlands Kirchenverhältnisse erschienen ist, als dieses in des unsterblichen Dalbergs Geiste verfaßte Werk. Die unpartheyischere Nachwelt wird erst noch die Bürgerkrone aufsetzen, welche einige durch einen zeitwidrigen Schlendrian verwöhnte Geistliche dem Verfasser verweigern.

6) Entwurf einer neuen Verfassung der deutschen kath. Kirche in dem deutschen Staatenbunde. Discite justitiam moniti, et non temnere divos. 1818. 8. 96 S.

Un-

Unmittelbar an die vorige Schrift schließt sich diese theils wegen ihres verwandten und gleich wohlmeinenden Inhalts, theils wegen der gründlichen Resultate aus dem reinen Kirchenrechte, theils wegen des ruhigen Tones, in welchem der Verfasser seine zeitgemäße Lehre als Vorarbeit zum künftigen allgemeinen Konkordate Deutschlands vortrug. Er beschäftigt sich nach einer Einleitung über die neue Verfassung der deutschen kath. Kirche mit dem gegenseitigen Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten und kath. Kirche im Allgemeinen — mit den Rechten des Pabstes über die deutsche kath. Kirche — mit dem Primas — mit den Rechten und Pflichten der Erzbischöfe, Bischöfe und mit ihren Sprengeln – mit den Domkapiteln, Seminarien, Lehranstalten, Dekanen, Kämmerern, Pfarrern, Benefiziaten, Vikariern — mit den Kirchenpfründen, dem Kultus und der Ehe.

7) Gute Sache der deutschen Hierarchie bey Deutschlands Wiedergeburt. 1815. 8. 68 S.

Der Verfasser dieser angeblich guten Sache ist zu bedauern, daß er seine Jeremiade nicht um einige Jahrhunderte früher herausgegeben hat — sie würde in die vorlutherische Periode kaum mehr gepaßt haben, viel weniger in unsere Zeit. Ihm erscheint die Vereinigung der 4 großen Monarchien als das Werk des Himmels — die gänzliche Säkularisation als blose Folge der regellosen Uebermacht Frankreichs und der Habsucht der Fürsten — die Kirche muß stets jammern über den Güterverlust, obgleich sie die Lehrerin der reinen Moral des Evangeliums ist. Die Wiedereroberung der Länder erneuert die Rechte der Kirche, ohne deren Befriedigung die Ordnung von Europa nicht wiederkehren kann — die Eigenthumsrechte

der

derselben sind unauslöschlich und unverjährbar, und die auf denselben bedungenen Verbindlichkeiten müssen erfüllt werden. Die Wiederherstellung der Klöster in ihren vorigen Zustand ist dem Verf. die Bedingung des Wohls von Deutschland.

8) Das für die kath. Kirche in Deutschland neu projektirte Patriarchat aus dem hist. und kirchenrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet. Germanien. 1817. 8. 108 S.

Diese im Zeit. Compt. zu Bamberg (von Dr. A. Frey) herausgegebene Schrift ist rein polemisch, besonders gegen (Kochs) kirchenrechtl. Untersuchungen rc. gerichtet. Er beginnt mit der kurzen Geschichte der Patriarchen im Orient, zeigt deren nachtheiligen Einfluß und allmähliges Verschwinden bis zur bloßen Titulatur, geht auf die Wiedergeburt der deutschen Kirche in einem Patriarchat über, sucht dieses aus mehreren Gründen zu entkräften, verkennt jedoch die herrschende Stimmung der gelehrtesten deutschen Theologen und Kanonisten für dieselbe S. 62. nicht, findet die Nationalsynode den römischen Grundsätzen widersprechend, findet die unentgeldlichen Aussprüche derselben ungeeignet, und den politischen Glanz des Patriarchen unausführbar, sucht ein unübersteigliches Hinderniß gegen die Errichtung des deutschen Patriarchats in den bis 1803 gültig gewesenen Aschaffenburger Konkordaten — in der widerrechtlichen und unpolitischen Selbsthülfe, giebt S. 103 — 5 den Eingriffen der Päbste ein entschuldigendes Ansehen, und stellt sogar deren zeitliche Unzugänglichkeit erträglich dar. Je heftiger er seinen Gegner von mehreren Seiten angriff, desto unverkennbarer wurde des Letzteren Originalität in der Darstellung der Idee einer zeitgemäßen Kirchenverfassung.

9) Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April 1815.

Der Verfasser ist durchdrungen von erhabenen Ideen für die Vervollkommnung seiner Kirche, und spricht diese aphoristisch hier aus. Er entwickelt mit vieler Sachkenntniß ganz kurz den Geist und das Wesen eines Konkordats für den deutschen Staatenbund, fügt einen Entwurf desselben und eines organischen Gesetzes für die deutsche Kirche bey, äußert den Wunsch für allgemeine religiöse Duldung, und schließt mit dem Verhältnisse der kath. Kirche zur protestantischen in Deutschland. Mehrere gute Vorschläge des Verf. sind bereits in Erfüllung gegangen.

10) Die deutsche kath. Kirche an Deutschlands Souveraine. Frankf. 1817. 8. 24 S.

Der Verf. erinnert die Regenten an die Pflicht, aus den Fonds aufgelöster Stifte und Klöster eine neue Kircheneinrichtung zu machen. Er erinnert an die Nothwendigkeit, nach einem geläuterten Kirchenrechte auf dem Bundestage in Frankfurt zu verfahren, wohin einige aufgeklärte katholische Geistliche zu rufen wären, durch deren patriotische Stimme der päbstliche Hof zur zeitgemäßen Nachgiebigkeit zu bringen wäre. Er verwirft deswegen Verträge einzelner Staaten, und dringt auf gemeinsame Unterhandlungen aller, um Deutschland zur Würde zu erheben.

11) (Werkmeister) Wie kann die Freiheit und der Friede der deutschen Kirche gerettet werden? (Stuttg.) 1818. 8.

Der Verf. giebt den Rath, in Deutschland ein Patri-

archat

archat aufzustellen, die deutsche Kirche von der römischen zu trennen, und den vom Cölebatgesetzen befreiten Diakonen und Subdiakonen das Lehramt getrennt vom Priesteramte zu übergeben.

12) Geist der röm. Kurie. Deutschl. 1819. 8.

Erklärt sich sehr heftig gegen die Protestanten?

B. Baierns ins Besondere.

13) Patriotische (?) Wünsche und Bemerkungen eines Baiern über das am 5. Juny 1817 zwischen Sr. päbstl. Heiligkeit und Sr. Majestät von Baiern. (Augsb. b. Wolf.) 1818. 8. 64 S.

Der ultramontanische Verfasser nimmt das Konkordat als Veranlassung seinen Eifer für das Beste der kath. Kirche zu ergießen. Er nimmt die Klöster, Bettelmönche und Jesuiten so kräftig in Schutz, daß er nur von deren Wiedergeburt das künftige Heil der Welt zu erwarten scheint. Er hofft und wünscht, daß künftig jeder Geistlicher seine Hinterlassenschaft nur der Kirche verschreiben und nicht an weltliche Verwandte vertheilen werde.

14) (Werkmeisters) Bemerkungen über das neue baierische Konkordat, verglichen mit dem französischen

und dem früheren baierischen vom J. 1807. (Heidelberg b. Mohr.) 1818. 8. 78 S.

Durch diese Schrift erfahren wir erst, daß schon im J. 1807 durch den päbstl. Nuntius della Genga zu Regensburg ein Konkordat unterhandelt, aber von Baiern nicht genehmigt worden ist. Im ältern sind folgende Umstände der Verschiedenheit wegen merkwürdig: 1) Nur ein Erzbisthum fand statt, 2) alle Bischöffe hatten gleiche Besoldung, eben so auch alle Domherrn, jedoch eine größere als iezt, 3) der Letzteren waren mehrere, auch fehlte noch ein Theolog und Pönitenziar. 4) Das Chorsingen, und die Hülfe eines Nuntius zur Einrichtung der Kapitel und Vikariate war noch nicht nöthig erachtet. 5) bei den Worten: dem Könige und seinen (katholischen) Nachfolgern fehlte das eingeschlossene Wort. 6) Die Ernennung der Pröbste u. a. Dignitarier war dem Könige, Bischofe und Kapitel abwechslungsweise vorbehalten. 7) Eine 9 monatliche Residenz ward gefordert. 8) Von Mönchen war noch keine Rede. 9) Die Bischöfe hatten die Präsentation auf die Benefizien, nicht der König. 10) Die bischöfl. Gewalt war umfassender und die Bücherzensur freier.

15) Betrachtungen über das baierische Konkordat in Zschokkes Ueberlief. z. Geschichte unserer Zeit. 1818. 4. I. Märzheft. Auch in besondern Abdrücken in der Thienemannischen Buchhandlung zu München.

Keine Schrift über das b. Konkordat machte so vieles Aufsehen als diese — wäre sie ruhiger abgefaßt, so möchte es auch keine in so hohem Grade verdienen. Sie soll von einem berühmten baier. Gelehrten nach höherem Auf-

Auftrage verfaßt worden seyn. Gegen dieselbe erhoben sich mehrere Stimmen der Obscurantenparthey.

16) Das baier. Konkordat vertheidigt gegen die Betrachtungen ꝛc. von Jos. Schell, (ehem.) Provisor an der Pfarrei der k. Vorstadt Au (jetz. Stadtprediger zu Landshut) 3 Lieferungen. Münch. 1818. 4.

So gerne wir der blühenden Darstellungsgabe des Verfassers Gerechtigkeit wiederfahren lassen, so können wir doch seinen Sophismen, Unwahrheiten und zeitwidrigen Forderungen für ultramontanische Einrichtungen keinen Weihrauch streuen. Die liberale Parthey bedauert ihn, daß sein lebhafter Geist eine so schiefe Richtung erhalten hat — der Jesuit ist auf allen Seiten zu erkennen.

17) Beleuchtung der in den Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit erschienenen Betrachtungen über das baierische Konkordat. Münch. 1818. 4.

Die Freude des Verf. über das Konkordat spricht sich auf jeder Seite aus, und dadurch auch die Tendenz und der wesentlichste Inhalt dieser Schrift. Nur dadurch zeichnet sie sich aus, daß sie den Irrthum der Protestanten, als müßten auch diese zur neuen Einrichtung der Kirche beitragen, gehörig beleuchtet.

18) Moser's, J. K., (v. Mastiaux) Betrachtungen über das baierische Konkordat. Fft. Lpg. (Augsburg) 1818. 8.

Der Verfasser, als ehem. Domherr v. Augsburg dem röm.

röm. Hofe vorzüglich verbunden, stellt hier viele Behauptungen auf, welche seinem ehemaligen Verfahren während seines Kreiskanzleydirectoriums zu Ulm ganz widersprechen. Seine Schrift ist daher um so weniger zu berücksichtigen, je eifriger sie sich für das römische System ausspricht.

19) Friedensworte. Stellen aus Joh. v. Müllers Werken ausgezogen, und bei Gelegenheit der Schriften über das baier. Konkordat herausgegeben. Münch. 1818. 4.

So vortheilhaft diese Bruchstücke für das Konkordat und den Pabst sprechen, so wäre es doch leicht eben so viele entgegen gesetzte Stellen aus demselben Historigraphen anzuführen.

20) Franz v. Spaun über die Grundverhältnisse des Staats zur Kirche und zu der röm. Kurie. München 1818. 8.

So sehr die Obscuranten Baierns über diese exorbitanten Aeusserungen zu toben schienen, so wenig wurden sie selbst von der lieberalen Parthey berücksichtigt, und vielleicht nach Verdienst.

21) Ecclesia redintegrata Bavariae summis piisque restauratoribus epicum poema sacrum. Auctore Ios. Ant. Keil. Herbip. 1818. 4.

Vorliegendes Gedicht ist ein Gewebe von liberalen und unliberalen Ideen über Religion, Frömmigkeit, Gott, Pabst,

Pabst, König, Bischöfe, Kanoniker, Mönche, Cleriker, Schulen- Sittenverderbniß, Eid, Liebe des Nächsten, P. Pius VII. und K. Max Joseph in ziemlich reinem Latein.

22) Patriotische Gedanken über Wiederherstellung einiger Abteien in Baiern. Geschrieben von einem Welt- und Staatsbürger, nicht von einem Ordensmann. 1818. 8. Pr. 24 kr.

Der Verf. sagt, das (alt) baierische Volk wünsche die Klöster zurück, die er vertheidigt — weder die Wissenschaften noch die Sitten hätten etwas seit ihrer Aufhebung gewonnen — die Religion und ihre Diener würden verachtet — die Toleranz und Aufklärung habe nachtheilige Folgen — die Bauern zögen aus den Regierungsblättern, über die sie in Wirthshäusern kannegießern, nur das ihnen vortheilhaft scheinende heraus, führten unnütze Prozesse, und würden halsstärrig — das Sittenverderbniß nehme zu — in den Studien mache man Rückschritte — die Zahl der Gelehrten nehme ab — der Aufwand auf die Akademie sey unnütz — der Schulfond müsse wegen des iezt eingeführten Schulgelds geringer geworden seyn — durch den Mangel der Klöster sey die Getraidtheurung entstanden — die Oekonomie und der Credit der Klöster von 20 Millionen Werth habe genuzt. Er hofft auf die Herstellung derselben, besonders der Mendicanten, durch die Rückgabe eines ansehnlichen auf Realitäten gegründeten Vermögens und durch freie Verwaltung. Am Schlusse lobt er das Konkordat, den Pabst und König, und verspricht in einem zweiten Theile zu erörtern, was die Klöster bey ihrer Wiedergeburt zu leisten haben, und welche Vorschriften ihnen zu ertheilen sind.

23) Ueber religiöse Gesellschaften als klösterliche Vereine. Zweite verm. Aufl. Augsb. b. Wolf. 1817. 8. 204. S.

Dieses Buch ist eigentlich ein neuer Abdruck zweier Abhandlungen über die bestandenen Klöster, welche in der Quartalsschrift für katholische Geistliche erschienen, und hier mit einer dritten vermehrt sind. Man mag dieses Produkt als einen Vorläufer und Begleiter des Konkordats betrachten, obgleich dieses an Kraft des Ausdrucks weit nachsteht. Der Verfasser hat die Klöster im schönsten Ideale dargestellt, deren Existenz Jedermann wünschen würde, wenn auch nur eines durch die Erfahrung nach diesen erhabenen Ideen sich bewährt hätte. Er behauptet 1) nicht die wesentlichen Bestandtheile der klösterlichen Verfassung sind es, warum das gegenwärtige Zeitalter auf deren Zerstörung drang, sondern nur schiefe Ansichten. Er entwickelt 2), in welchem Verhältnisse stehen die religiösen Gesellschaften als klösterliche Vereine zur Philosophie, zum Staate und zur Religion? In wie ferne könnten sie ein Gegenstand der Entschädigung oder der politischen Ausgleichung seyn? Er verbreitet sich 3) über die Form und Reform der Klöster in allgemeinen und besondere Bestimmungen. In den letzteren entwickelt er den Namen: Religios, handelt vom Prüfungsjahre, von den Ordensgelübden, von der Kleidung der Religiosen, vom Chor, von den Ordenskapiteln, von der Hospitalität, von den Ordensvorständen, von dem Geiste und der Beschäftigung der Religiosen, von der Verwendung des klösterlichen Vermögens und schließt mit der Bildung weiblicher Ordensindividuen. Alles mit größter Würde — in der Idee. Sed thesis non est hypothesis.

32)

24) Werden die Jesuiten auch in Deutschland wieder aufkommen? 1815 52 S. 8. Nebst einer Beleuchtung dieser Schrift, von einem Exjesuiten. Bamb. 1815. 8. 156 S.

Die erste Schrift zeigt in gedrängter Kürze die Nachtheile und Unmöglichkeit der Wiedereinführung der Jesuiten in Deutschland, und schließt a) mit der Bulle P. Clemens XIV., wodurch die Jesuiten aufgehoben wurden, b) mit der Wiederherstellungsbulle P. Pius VII., c) mit einem Umlaufschreiben des Kreisdirectors Rehfues in Bonn ꝛc. und d) mit einer Innsbrucker Verordnung über das Placetum regium vom Aug. und Sept. 1814. Die Beleuchtung derselben aber ist die dreisteste Vertheidigung und Beschönigung der Jesuiten.

25) Westenrieder und Salat über die Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens, welche Verschiedenheit? Deutschl. 1818 8.

Prof. Salat kämpft gegen das Wiederaufleben der Jesuiten.

26) Ueber die Besorgnisse der protest. Gemeinden wegen des baier. Konkordats, in d. Rhein. Blättern 1818. N. 53.

27) Auch ein Wort über das baierische Konkordat und dessen Gegner, nebst einem Beitrage zur Erörterung der Frage: Was leiden die Protestanten in Baiern? Münch. 1818. 4.

Eine mit Schonung abgefaßte, in den Zeitschwingen u. in der allgem. Zeitung besonders abgedruckte Schrift gegen die Protestanten.

28) Konkordat, d. i. Anrede S. H. P. Pius VII. ꝛc. — Uebereinkunft ꝛc. — und die beiden apost. Briefe. Bamb. b. Lachmüller. 1817. 4. 32 S. Broch. 36 kr. In einem gelben Umschlage mit dem Brustbilde des großen Socrates.

29) Conventio inter ſ. D. Pium VII. S. P. et M. S. Max Iosephum Bav. Regem. Anno MDCCCXVII. Tridenti. in 8. Mit der Uebersetzung: Uebereinkunft zwischen Sr. H. P. Pius VII. u. S. M. Max Joseph v. B. Preis 12 kr. Bg. im Zeit. Compt.

30) Originalaktenstücke das zwischen S. K. M. v. Baiern u. S. p. H. Pius VII. abgeschlossene Konkordat betr. Bg. im Zeit. Comp. 1817. 8. 1 Bog. (Enthält die Anrede und die 2 Bullen.) Pr. 9 kr.

31) Uebereinkunft zwischen Sr. p. H. Pius VII. u. Sr. K. M. v. Baiern Max Joseph die Verhältnisse der kath. Kirche in den baierischen Staaten betr. Aus dem Latein. übers. mit erläuternden Anmerkungen. (Bg. im Zeit. Compt.) 1818. 8. 102 S. Preis 42 kr.

Vorliegende Ausgaben des Konkordats (ohne die Unserige) mögen dem auswärtigen Publikum den Wahn beibringen, nirgends als in Bamberg habe man einem Konkordate sehnsuchtsvoller entgegen gesehen, und jeder gebildete Einwohner der ganzen Gegend trage dasselbe wie

einen Wegweiser des Himmels und der Erde täglich bey sich. Ich, als aufmerksamer Beobachter aller Ereignisse meiner Umgebung, muß im Gegentheile versichern, daß keine politische Neuigkeit von Bedeutung jemals kälter aufgenommen wurde als diese — die Stimmung einiger dabey gewinnender Geistlicher, welche ganz gegen ihre eigene Erwartung auffallend angenehm überrascht worden sind, wurde vom großen Publikum gar nicht wahrgenommen. Daher auch der Absatz der verschiedenen Uebersetzungen und Nachdrücke um so unbedeutender seyn mußte, als die nämlichen Aktenstücke schon früher durch auswärtige Zeitungen, unter welchen der Hamburger deutscher Beobachter ungeachtet der Unvollständigkeit die rühmlichste Erwähnung verdient, bekannt worden waren. Nur N. 31. erregte Aufmerksamkeit, nachdem man den Verfasser der Anmerkungen (Dr. A. Frey) erfahren hatte. In der Ankündigung dieser Bemerkungen zu den einzelnen vorgedruckten Artikeln wird gemeldet, daß der Verf. der treuen Uebersetzung und kurzen Paraphrase einige Winke beifügte, welche Gegenstände noch einer genaueren Bestimmung würdig seyn dürften — daß er sich schmeichle, den Gegenstand mit aller Unbefangenheit bearbeitet, und keinem, wenn er ein gutes Herz habe, gegründeten Stoff zum Misvergnügen gegen seine Ansichten gegeben zu haben. Wir erklären vorläufig diese Schrift im Ganzen als eine für die K. Regierung höchst schmeichelhafte Lobrede des Konkordats, und behalten uns die Berücksichtigung der einzelnen Bemerkungen die zu unserer Paraphrase bevor, welche aber keine so bittere Persönlichkeiten enthalten soll.

32) Kurze Bemerkungen über lange Bemerkungen zum r. b. Konkordat ꝛc. 1818. 8.

(Eine sehr unbedeutende Schrift.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jaeck, Heinrich Joachim,

Verhältnisse des Königreichs Baiern zum päbstlichen Stuhle von den ä
ltesten bis auf die neuesten Zeiten

Bd.: 3

1820

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Pol.o.15#4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11772208-5